



Brüssel, den 1. Februar 2021
(OR. en)

5537/21

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0152/A(COD)
2018/0152/B(COD)

VISA 18
FRONT 20
MIGR 18
IXIM 26
SIRIS 10
COMIX 45
CODEC 84

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Nr. Vordok.: 5087/21

Betr.: Visa-Informationssystem (VIS)

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates
- Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, der Verordnung (EU) 2016/794, der Verordnung (EU) 2018/1862, der Verordnung (EU) 2019/816 und der Verordnung (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des VIS
- Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

1. After a thorough evaluation of the VIS, on 16 May 2018 the Commission submitted a legislative proposal to amend the VIS Regulation¹, which is considered to be an important initiative in the context of ensuring interoperability between systems and databases in the area of justice and home affairs.

¹ 8853/18.

2. At its meeting on 19 December 2018, the Permanent Representatives Committee granted the Austrian Presidency a mandate to enter into negotiations with the EP². On 17 June 2020, the Permanent Representatives Committee amended that mandate, in order to include the VIS consequential amendments³.
3. In the EP, the lead committee is the Civil Liberties, Justice and Home Affairs (LIBE) Committee. Mr Carlos Coelho (EPP, PT) was appointed rapporteur. The LIBE Committee voted on the report on 4 February 2019. Given the short time remaining before the end of the eighth parliamentary term, the EP negotiating team decided, on 24 January 2019, to postpone the start of the negotiations on the proposal until the new EP was constituted. On 13 March 2019 the EP adopted its legislative resolution on the proposal, thus concluding its first reading⁴.
4. Under the new EP legislature, on 4 September 2019, Paulo Rangel (EPP, PT) was appointed as the new rapporteur for the proposal. On 24 September 2019, the LIBE Committee decided to open interinstitutional negotiations after the first reading in the Parliament and that decision was subsequently announced in the plenary on 9 October 2019.
5. The European Economic and Social Committee adopted its opinion on 19 September 2018⁵.
6. The European Data Protection Supervisor delivered its opinion on 12 December 2018⁶.
7. At the request of the EP, the EU Agency for Fundamental Rights delivered an opinion on 30 August 2018⁷.

² 15726/18.

³ 8787/20.

⁴ T8-0174/2019, 7401/19.

⁵ EESC 2018/03954, OJ C 440, 6.12.2018, p. 154–157.

⁶ Summary of the Opinion of the European Data Protection Supervisor on the Proposal for a new Regulation on the Visa Information System, OJ C 50, 8.2.2019, p. 4–8.

⁷ FRA Opinion – 2/2018. <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/revised-visa-information-system-and-its-fundamental-rights-implications>

8. The interinstitutional negotiations started in October 2019, under Finland's Presidency. Six political trilogues (22 October, 11 December 2019, 20 February, 27 October, 2 December, 8 December 2020) were held. In addition to those political trilogues, a total of 26 technical meetings, prepared for with numerous informal meetings, took place.
9. Delegations were kept informed throughout on the development of the negotiations, with some 13 meetings of the JHA Counsellors convened by the three presidencies that negotiated the text, namely (in chronological order) that of Finland, Croatia and Germany. At the last of those meetings, on 16 December 2020, the final package was presented to the delegations by the German Presidency and the final four-column tables were circulated soon after⁸.
10. On 22 January 2021 COREPER analysed the agreement reached on the revised VIS Regulation and the consequential amendments, contained in document 5087/21, and expressed a very broad support to the two texts.
11. On 27 January 2021, the LIBE Committee of the European Parliament confirmed by vote the texts agreed in the trilogue. Subsequently, the Chair of the LIBE Committee sent a letter to the Chair of the Permanent Representatives Committee, confirming that, should the Council approve these texts in first reading after legal-linguistic revision, the Parliament would approve the Council's position in its second reading. The texts of the two Regulations, as voted by LIBE, were attached to the letter (see Annexes).
12. The compromise texts submitted by the European Parliament are identical to the compromise texts provided to the Permanent Representatives Committee on 22 January 2021, attached to document 5087/21. Compared to those texts, the texts in Annex II and III of this note are plain (no marking) and have been renumbered (recitals, amending points and Articles). A few clerical and factual mistakes have also been corrected.
13. With a view to enabling an early second reading agreement between the Council and the European Parliament on these legislative texts, the Permanent Representatives Committee is invited to confirm the compromise texts as set out in Annex II and III to this note, with a view to coming to an agreement.

⁸ WK 14837/2020.

E-MAIL



IN 001046 2021
01.02.2021

Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
The Chairman

IPOL-COM-LIBE D (2021) 2002

Mr. Nuno Brito
Chair of COREPER (II)
Council of the European Union
Rue de la Loi 175
1048 Brussels

D 300634 01.02.2021

Subject: Council's position in view of the adoption of a Regulation of the European Parliament and of the Council on reforming the Visa Information System (2018/0152A(COD)) and a Regulation regarding the establishment of the conditions for accessing other EU information systems for VIS purposes (2018/0152B(COD))

Dear Ambassador Brito,

I understand that at its meeting of 21 January 2021 COREPER decided to accept the outcome of the interinstitutional negotiations regarding the abovementioned Regulations.

Following the vote on the outcome of the interinstitutional negotiations regarding the abovementioned Regulations that took place in the meeting of the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs of 27 January 2021, I would like to inform you that the Committee also considered positively the acceptance of the texts set out in the Annex which reflect the outcome of the negotiations between the three Institutions.

Thus, I would like to inform you that, if these texts as they stand in the Annex were to be transmitted formally to the European Parliament as the Council's position at first reading, I will recommend to the Members of the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs and subsequently to the Plenary that the Council's position at first reading be accepted without amendments in Parliament's second reading, subject to verification by the lawyer-linguists of both institutions.

At the same time, I would like to thank the Portuguese Presidency and the previous Council Presidencies for the efforts made and the work accomplished to achieve an early second reading agreement on these files.

Yours sincerely,

Juan Fernando López Aguilar

Annex: text agreed

B-1047 Brussels - Tel. +32 2 28 40660
F-67000 Strasbourg - Tel. +33 3 68 1 74420

VERORDNUNG (EU) .../...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Reform des Visa-Informationssystems durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240, der Verordnung (EU) 2018/1860, der Verordnung (EU) 2018/1861, der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ... , S.

² ABl. C ... vom ... , S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Visa-Informationssystem (VIS) wurde mit Entscheidung 2004/512/EG des Rates³ als technische Lösung für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das VIS sowie die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (im Folgenden „VIS-Verordnung“) geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen auf Erteilung solcher Visa und die damit verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Der Beschluss 2008/633/JI des Rates⁶ legt die Bedingungen fest, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Zugang zum VIS erhalten können. Das VIS nahm am 11. Oktober 2011⁷ den Betrieb auf und wurde zwischen Oktober 2011 und Februar 2016 schrittweise in allen Konsulaten der Mitgliedstaaten weltweit eingeführt.

³ Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁶ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

⁷ Durchführungsbeschluss 2011/636/EU der Kommission vom 21. September 2011 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in einer ersten Region (ABl. L 249 vom 27.9.2011, S. 18).

- (2) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um das Visumantragsverfahren zu erleichtern, „Visa-Shopping“ zu verhindern, die Bekämpfung von Identitätsbetrug zu erleichtern, Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern, zur Identifizierung von Personen beizutragen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ zu erleichtern und zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“⁹ wurde unterstrichen, dass die EU ihre IT-Systeme, Datenarchitektur und den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung stärken und verbessern sowie die Interoperabilität der IT-Systeme erhöhen muss. In der Mitteilung wurde zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationslücken zu schließen, und zwar auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁹ COM(2016) 205 final.

- (4) In dem Fahrplan von 2016 zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements¹⁰ und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU Informationssysteme¹¹ hat der Rat die Kommission ersucht, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines zentralen EU-Registers mit Informationen über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel vorzunehmen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission zwei Studien durch: In der ersten Durchführbarkeitsstudie¹² kam sie zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde; in der zweiten Studie¹³ wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten.
- (5) Der Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda¹⁴ zufolge ist die gemeinsame Visumpolitik der EU nicht nur ein entscheidendes Instrument für die Erleichterung von Tourismus und Geschäftstätigkeiten, sondern ist auch essenziell, um Sicherheitsrisiken oder irreguläre Migration in die EU zu verhindern. Die gemeinsame Visumpolitik müsse, so die Mitteilung, weiter an die bestehenden Herausforderungen angepasst werden; hierfür gelte es, neue IT-Lösungen zu berücksichtigen und ein Gleichgewicht zwischen den Vorteilen von Visaerleichterungen und einem verbesserten Migrations-, Sicherheits- und Grenzmanagement herzustellen. In der Mitteilung wurde angekündigt, dass der Rechtsrahmen des VIS überarbeitet werde, um die Bearbeitung von Visumanträgen, unter anderem in Bezug auf Datenschutzaspekte und den Zugang für Strafverfolgungsbehörden, weiter zu verbessern, die Nutzung des VIS auf neue Kategorien und Verwendungen von Daten auszuweiten und die Instrumente der Interoperabilität voll zu nutzen.

¹⁰ Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres (Dok. 9368/1/16 REV 1).

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (Dok. 10151/17).

¹² „Integrated Border Management (IBM) – Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).

¹³ „Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).

¹⁴ COM(2017) 558 final, S. 17.

- (6) In der Mitteilung der Kommission vom 14. März 2018 über die Anpassung der gemeinsamen Visumpolitik an neue Herausforderungen¹⁵ wurde erneut bestätigt, dass der Rechtsrahmen des VIS im Zuge der allgemeinen Überlegungen zur Interoperabilität von Informationssystemen überarbeitet wird.
- (7) Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen schreibt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für einen längerfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen fest. Es gibt keine Möglichkeit zu überprüfen, ob Antragsteller oder Inhaber eines solchen Dokuments nicht die Sicherheit der anderen Mitgliedstaaten als desjenigen Mitgliedstaats gefährden könnten, der den Antrag auf ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel bearbeitet. Um die bestehende Informationslücke zu schließen, sollten Informationen über Antragsteller, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragen, und über Inhaber von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln im VIS gespeichert werden. In Bezug auf diese Dokumente sollte das VIS dazu dienen, ein hohes Sicherheitsniveau zu fördern, das für den Schengen-Raum als einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen besonders wichtig ist, indem es zur Prüfung der Frage beiträgt, ob der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird. Es sollte auch darauf abzielen, die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen und der Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht durchgeführt werden, zu verbessern. Das VIS sollte auch zur Identifizierung von Personen beitragen, insbesondere um die Rückkehr von Personen zu erleichtern, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen. Schließlich sollte es auch zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen, die korrekte Identifizierung von Personen gewährleisten, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU erleichtern und die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) unterstützen.

¹⁵ COM(2018) 251 final.

- (8) Die Entscheidung 2004/512/EG des Rates und der Beschluss 2008/633/JI des Rates sollten in die VIS-Verordnung aufgenommen werden, damit die Vorschriften über die Einrichtung und die Nutzung des VIS in einer einzigen Verordnung konsolidiert werden.
- (9) In der VIS-Verordnung sollte auch die Architektur des VIS festgelegt werden. Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sollte für die technische Entwicklung und das Betriebsmanagement des VIS und seiner Komponenten verantwortlich sein. Arbeitet eu-LISA bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem VIS mit externen Auftragnehmern zusammen, so sollte sie die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau überwachen, um sicherzustellen, dass alle Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere betreffend Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz, eingehalten werden. Das Betriebsmanagement des VIS sollte nicht an private Unternehmen oder private Organisationen übertragen werden.

(10) Bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bestand Einvernehmen darüber, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer unter Verantwortung der Kommission durchgeführten Studie zu klären ist, ob Fingerabdrücke von Kindern unter zwölf Jahren zu Identifizierungs- und Verifizierungszwecken eine hinreichende Zuverlässigkeit aufweisen, und insbesondere, wie sich die Fingerabdrücke mit zunehmendem Alter verändern. In einer 2013 von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie¹⁶ wurde festgestellt, dass sich Fingerabdrücke von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufriedenstellenden Grad an Genauigkeit erkennen lassen. Dieses Ergebnis wurde in einer zweiten Studie¹⁷ von Dezember 2017 bestätigt, die weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des Alterns auf die Qualität von Fingerabdrücken lieferte. Auf dieser Grundlage führte die Kommission 2017 eine weitere Studie zu der Frage durch, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, das Alter von Kindern, deren Fingerabdrücke im Visumverfahren abgenommen werden können, auf sechs Jahre herabzusetzen. In dieser Studie¹⁸ wurde festgestellt, dass die Herabsetzung des Lebensalters, ab dem Fingerabdrücke abgenommen werden können, dazu beitragen würde, die Ziele des VIS besser zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Bekämpfung des Identitätsbetrugs und die Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen; gleichzeitig könnten damit zusätzliche Vorteile in Gestalt einer besseren Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern erzielt werden, unter anderem durch die Möglichkeit, die Identität von Kindern aus Drittstaaten festzustellen oder zu verifizieren, die im Schengen-Raum in einer Situation angetroffen werden, in der ihre Rechte verletzt worden sind oder verletzt werden können (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, vermisste Kinder und unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen). Gleichzeitig sind Kinder eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und wenn von ihnen biometrische Daten erhoben werden, sollten strengere Schutzmaßnahmen gelten und die Zwecke, für die diese Daten verwendet werden dürfen, sollten auf Situationen beschränkt sein, in denen dies zum Wohl des Kindes ist, auch indem die Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung begrenzt wird. Die zweite Studie zeigte auch, dass die Fingerabdrücke älterer Menschen von geringerer Qualität und mittlerer Genauigkeit sind, und empfahl Maßnahmen zur Abmilderung dieser Mängel. Die Mitgliedstaaten sollten den Empfehlungen der Studie folgen, damit die Qualität der Fingerabdrücke und der Abgleich biometrischer Daten verbessert werden.

¹⁶ „Fingerprint Recognition for Children“ (2013 – EUR 26193).

¹⁷ „Automatic fingerprint recognition: from children to elderly“ (2018 – JRC).

¹⁸ „Feasibility and implications of lowering the fingerprinting age for children and on storing a scanned copy of the visa applicant's travel document in the Visa Information System (VIS)“ (2018).

- (11) Das Wohl des Kindes muss in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ein Gesichtspunkt sein, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit und seine Auffassungen sind zu berücksichtigen, wobei dem Alter und der Reife des Kindes angemessen Rechnung zu tragen ist. Das VIS ist insbesondere dann relevant, wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel ist.
- (12) Die technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gesichtsbildererkennung sollten dem Visaverfahren und dem VIS zugutekommen. Die Aufnahme von Gesichtsbildern direkt vor Ort bei der Einreichung von Visumanträgen sollte die Regel sein, wenn das Gesichtsbild von Antragstellern im VIS gespeichert wird, auch bei der Bearbeitung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies erlauben. Die Aufnahme von Gesichtsbildern direkt vor Ort bei der Einreichung von Anträgen wird auch dazu beitragen, Schwachstellen der Biometrie zu beseitigen, wie das „Gesichtsmorphing“, das für Identitätsbetrug verwendet wird. Nur direkt vor Ort aufgenommene Gesichtsbilder sollten für einen biometrischen Abgleich verwendet werden.
- (13) Biometrische Daten, im Zusammenhang mit dieser Verordnung also Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, sind einmalig und daher für die Zwecke der Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. Bei biometrischen Daten handelt es sich jedoch um sensible personenbezogene Daten. Mit dieser Verordnung werden daher die Grundlagen und die Garantien für die Verarbeitung derartiger Daten für die Zwecke einer eindeutigen Identifizierung betroffener Personen festgelegt.
- (14) Die personenbezogenen Daten, die der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgelegt hat, sollten im VIS verarbeitet werden, um festzustellen, ob von der Einreise dieser Person in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit ausgehen könnte, und auch um das Risiko einer irregulären Migration dieser Person einzuschätzen. Bei Antragstellern, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragen, sollte sich die Prüfung darauf beschränken, ob der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen könnte.

- (15) Eine solche Risikobewertung ist nicht möglich ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Identität der Person, das Reisedokument und sonstige relevante Angaben beziehen. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Einreise-/Ausreisesystem (EES), Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Eurodac, ECRIS-TCN hinsichtlich Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten, Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)) erfasst sind, oder mit der in der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems genannten ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten sich auf die Datenkategorien beschränken, die in den abgefragten Informationssystemen, der Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.
- (16) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 hergestellt, sodass die EU-Informationssysteme und ihre Daten einander ergänzen, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.
- (17) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, damit den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender und künftiger Informationssysteme der EU erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und vereinfacht werden und damit der Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, zum ETIAS und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, des ETIAS, von Eurodac, des SIS und des ECRIS-TCN gefördert werden.

- (18) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, das ETIAS, Eurodac, das SIS und das ECRIS-TCN sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen.
- (19) Das ESP wird es ermöglichen, dass im VIS erfasste Daten mittels einer einzigen Abfrage mit den in jedem anderen Informationssystem erfassten Daten abgeglichen werden.
- (20) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste, so sollte der Antrag von einem Sachbearbeiter der verantwortlichen Behörde manuell verifiziert werden. Je nach Art der Daten, die den Treffer auslösen, sollte der Treffer manuell verifiziert und von der zuständigen Visum- oder Einwanderungsbehörde, von der nationalen ETIAS-Stelle gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 oder von einer vom Mitgliedstaat benannten zentralen Behörde („benannte VIS-Behörde“) bewertet werden. Da Treffer, die durch Strafverfolgungs- oder Justizdatenbanken oder -systeme generiert werden, im Allgemeinen sensibler sind, sollten sie nicht von den Konsulaten, sondern von den benannten VIS-Behörden oder den nationalen ETIAS-Stellen verifiziert und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Behörde als benannte VIS-Behörde benennen können. Das SIRENE-Büro sollte nur dann als benannte VIS-Behörde benannt werden, wenn es über ausreichende zusätzliche Ressourcen verfügt, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Die von der verantwortlichen Behörde vorgenommene Bewertung der Treffer sollte bei der Entscheidung, das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zu erteilen oder nicht, oder bei der Prüfung, ob der Antragsteller, der ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen könnte, berücksichtigt werden.

- (21) Da das VIS Teil des gemeinsamen Rahmens für die Interoperabilität sein wird, muss die Entwicklung neuer Merkmale und Verfahren vollständig mit denen der anderen IT-Systeme, die Teil dieses Rahmens sind, in Einklang stehen. Die automatischen Abfragen, die vom VIS vorgenommen werden, um festzustellen, ob Informationen über Personen, die ein Visum oder einen Aufenthaltstitel beantragen, in anderen Systemen bekannt sind, werden zu Treffern in anderen IT-Systemen führen. Ein ähnliches Abfragesystem ist derzeit nur in einem anderen System – ETIAS – vorhanden; das Konzept der Treffer findet sich auch im EES, auch in Bezug auf die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS, und im SIS. Der in dieser VIS-Verordnung verwendete Begriff „Treffer“ sollte so verstanden werden, dass entsprechende Daten gefunden wurden, die auf die mit VIS-Daten vorgenommenen Abfragen anwendbar sind. Das Vorliegen eines Treffers sollte gegebenenfalls eine zusätzliche manuelle Verifizierung der im VIS oder in einem anderen System gespeicherten Daten auslösen, um sicherzustellen, dass die Behörden, die einen Antrag auf Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels bearbeiten, alle geeigneten Informationen erhalten, die für eine Entscheidung über diesen Antrag erforderlich sind.
- (22) Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sollte nicht allein auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anträgen beruhen.
- (23) Antragsteller, denen aufgrund von Informationen aus der VIS-Verarbeitung ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt verweigert wurde, sollten das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs haben. Rechtsmittelverfahren sollten in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts dieses Mitgliedstaats geführt werden. Die bestehenden Garantien und Rechtsschutzbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollten Anwendung finden.

- (24) Bei der Prüfung des Antragsdatensatzes für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt sollten spezifische Risikoindikatoren verwendet werden, die für zuvor ermittelte Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie hohe Epidemierisiken sowie für das Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Die Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren sollten keinesfalls ausschließlich auf das Geschlecht oder das Alter einer Person gestützt sein. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers.

Soweit möglich und relevant sollten die Vorschriften, die Verfahren und die Governance-Struktur für die spezifischen Risikoindikatoren an die der ETIAS-Überprüfungsregeln gemäß Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1240 angeglichen werden.

Die spezifischen Risikoindikatoren sollten von der ETIAS-Zentralstelle gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 nach Konsultation eines VIS-Überprüfungsausschusses, der sich aus Vertretern der zentralen Visumbehörden und der beteiligten Agenturen zusammensetzt, definiert, festgelegt, ex-ante bewertet, angewandt, ex-post beurteilt, überarbeitet und gelöscht werden. Um die Achtung der Grundrechte bei der Anwendung der spezifischen Risikoindikatoren zu gewährleisten, sollte ein VIS-Beratungsgremium für Grundrechte eingerichtet werden. Das Sekretariat für die Tagungen des Gremiums sollte vom Grundrechtsbeauftragten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gestellt werden.

- (25) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsrisiken, neuer Muster irregulärer Migration und neuer hoher Epidemierisiken erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung erheblicher Mengen personenbezogener Daten einschließen, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken.

- (26) Es sollte sichergestellt werden, dass bei Antragstellern, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, oder bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragen, Kontrollen in einem mindestens ähnlichen Umfang durchgeführt werden wie bei Drittstaatsangehörigen, die eine Reisegenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 beantragen. Für Verifizierungen in Bezug auf diese Gruppen von Drittstaatsangehörigen sollte zudem die ETIAS-Überwachungsliste mit Daten zu Personen genutzt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine terroristische Straftat oder eine sonstige schwere Straftat begangen haben, oder bei denen es faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine terroristische Straftat oder eine sonstige schwere Straftat begehen werden.
- (27) Um ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nachzukommen, sollten internationale Beförderungsunternehmer verifizieren, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzen müssen, im Besitz solcher gültigen Reisedokumente sind, indem sie eine Abfrage im VIS vornehmen. Diese Verifizierung sollte mithilfe einer separaten Datenbank ermöglicht werden, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird, sodass eine Anfrage mit „OK“ bzw. „NOT OK“ beantwortet werden kann. Auf den Antragsdatensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Durch die technischen Spezifikationen für den Zugang zum VIS über den Carrier Gateway (Plattform für Beförderungsunternehmer) sollten die Auswirkungen auf den Personenverkehr und die Beförderungsunternehmer so weit wie möglich begrenzt werden. Zu diesem Zweck sollte die Integration mit den Carrier Gateways für das EES und das ETIAS in Betracht gezogen werden.
- (28) Um die Belastung durch die Verpflichtungen nach dieser Verordnung für Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, zu begrenzen, sollten benutzerfreundliche mobile Lösungen bereitgestellt werden.
- (29) Die Bewertung der Angemessenheit, Vereinbarkeit und Kohärenz der in Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen genannten Bestimmungen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen für die Zwecke der ETIAS-Bestimmungen für den Linienverkehr mit Autobussen gemäß Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) 2018/1240 sollte auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ausgedehnt werden.

- (30) In dieser Verordnung soll bestimmt werden, welchen Behörden der Mitgliedstaaten der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten über Anträge auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel und Entscheidungen über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel zu den in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Zwecken und in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gestattet werden kann.
- (31) Jede Verarbeitung von VIS-Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Daher sollte der Zugang bestimmter Behörden zu Daten von Personen, die mehr als zehn Jahre kontinuierlich im Besitz von im VIS erfassten Aufenthaltstiteln sind, beschränkt werden.
- (32) Die zuständigen Behörden sollten bei der Verwendung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, gewahrt werden, und sie sollten niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.
- (33) Es ist zwingend erforderlich, dass die Informationen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auf dem neuesten Stand sind, wenn sie ihre Aufgaben bei der Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten erfüllen sollen. Mit Beschluss 2008/633/JI des Rates haben die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol Zugang zum VIS erhalten. Der Inhalt dieses Beschlusses sollte in die VIS-Verordnung aufgenommen werden, um sie mit den geltenden Verträgen in Einklang zu bringen.
- (34) Der Zugriff auf VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits bei der Identifizierung von Personen, die gewaltsam zu Tode kamen, als zweckmäßig erwiesen beziehungsweise hat dazu beigetragen, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielten. Daher sollten die VIS-Daten, die sich auf längerfristige Aufenthalte beziehen, auch den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung stehen.

- (35) Europol kommt im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhütung von Straftaten sowie der Durchführung von Analysen und Untersuchungen zu; der derzeitige Zugang zum VIS, über den Europol im Rahmen seiner Aufgaben verfügt, sollte kodifiziert und auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsentwicklungen wie der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ vereinheitlicht werden.
- (36) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in Grundrechte dar wie die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die im VIS verarbeitet werden. Jede derartige Beeinträchtigung muss mit Rechtsvorschriften konform sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, und die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, hinreichend klar festlegen. Jeder Eingriff in diese Grundrechte muss in einer demokratischen Gesellschaft auf das für den Schutz eines rechtmäßigen, angemessenen Interesses erforderliche Maß beschränkt und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.
- (37) Der Verordnung (EU) 2019/817 zufolge können durch nationale Legislativmaßnahmen entsprechend befugte Polizeibehörden der Mitgliedstaaten eine Person anhand ihrer bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten identifizieren. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, in denen eine Identitätsfeststellung im Interesse der Person erforderlich ist. Hierzu zählen Fälle, in denen die Person aufgefunden wurde, nachdem sie als vermisst gemeldet, entführt oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurde. In solchen Fällen sollten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden rasch auf VIS-Daten zugreifen können, um eine schnelle und zuverlässige Identifizierung der Person zu ermöglichen, ohne dass alle Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien für den Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfüllt sein müssen.

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (38) Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im VIS erfasst sein könnte, wäre für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten höchst nützlich, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.
- (39) Es ist notwendig, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die zentrale Zugangsstelle, über die die Anträge auf Zugriff auf VIS-Daten zu stellen sind, zu benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden zu führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind.
- (40) Anträge auf Zugriff auf im Zentralsystem gespeicherte Daten sollten von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden unter Angabe von Gründen bei der zentralen Zugangsstelle gestellt werden. Die zur Beantragung des Zugriffs auf VIS-Daten berechtigten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden sollten nicht als verifizierende Behörde fungieren. Die zentralen Zugangsstellen sollten unabhängig von den benannten Behörden handeln und damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen zu gewährleisten. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, in denen ein frühzeitiger Zugang erforderlich ist, um auf eine konkrete, gegenwärtige Gefahr im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten reagieren zu können, sollte die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich bearbeiten und die Verifizierung erst nachträglich durchführen können.

- (41) Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auszuschließen, sollten VIS-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum VIS beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.
- (42) Die im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke des VIS erforderlich ist. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten fünf Jahre lang gespeichert werden, damit diese Daten bei der Prüfung von Anträgen auf ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt berücksichtigt werden können, um die Feststellung einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer zu ermöglichen und um Sicherheitsüberprüfungen bei Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die ein Visum erhalten haben. Die Daten über frühere Verwendungen eines Dokuments könnten die künftige Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erleichtern. Eine kürzere Speicherfrist wäre für die betreffenden Speicherzwecke nicht ausreichend. Die Daten sollten nach fünf Jahren gelöscht werden, sofern nicht Gründe für ihre frühere Löschung vorliegen.
- (43) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten oder der Strafvollstreckung ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ maßgebend.

²⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (44) Die Mitglieder von Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache oder von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrauten Teams sind nach der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies zur Wahrnehmung operativer Aufgaben im Rahmen eines Einsatzplans für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung oder Rückkehr erforderlich ist. Zur Erleichterung der Datenbankabfrage und um den Teams einen effektiven Zugriff auf die im VIS gespeicherten Daten zu ermöglichen, sollten sie Zugang zum VIS erhalten. Dieser Zugang sollte den Zugangsbedingungen und -beschränkungen entsprechen, die für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten, die für die Zwecke, für die die VIS-Daten abgefragt werden können, jeweils zuständig sind.
- (45) Die Rückführung – gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² – von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Bemühungen, gegen irreguläre Migration vorzugehen, und entspricht einem grundlegenden öffentlichen Interesse.
- (46) Um die Mitwirkung von Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu verbessern und die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Daten möglicherweise im VIS gespeichert sind, zu erleichtern, sollten im VIS Kopien des Reisedokuments von Antragstellern gespeichert werden. Anders als die aus dem VIS gewonnenen Informationen stellen Kopien von Reisedokumenten einen Staatsangehörigkeitsnachweis dar, der von Drittstaaten weithin anerkannt wird.

²² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (47) Im VIS gespeicherte personenbezogene Daten sollten keinem Drittland oder keiner internationalen Organisation übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Als Ausnahme von dieser Regel sollte es jedoch möglich sein, solche personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, wenn eine solche Übermittlung strengen Bedingungen unterliegt und im Einzelfall zur Erleichterung der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr oder Neuansiedlung notwendig ist. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss in Form eines Durchführungsrechtsakts nach der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt noch geeignete Garantien nach jener Verordnung bestehen, denen eine solche Übermittlung unterliegt, sollte es möglich sein, VIS-Daten in Ausnahmefällen zum Zweck der Rückkehr oder der Neuansiedlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, jedoch nur wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne jener Verordnung notwendig ist.
- (48) Es sollte auch möglich sein, personenbezogene Daten, die die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten haben, in dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder eine unmittelbar drohende Lebensgefahr im Zusammenhang mit einer schweren Straftat besteht, an ein Drittland zu übermitteln. Als unmittelbar bevorstehende Lebensgefahr sollten Gefahren im Zusammenhang mit einer schweren Straftat gegen eine Person gelten, wie etwa schwere Körperverletzung, illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, und Vergewaltigung. Solche Daten sollten nur dann an ein Drittland übermittelt werden, wenn umgekehrt auch die Bereitstellung von Informationen über Visadatensätze im Besitz des ersuchenden Drittlands an die am VIS-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten gewährleistet ist.
- (49) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betriebsmanagement des VIS.

²³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (50) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 12. Dezember 2018 eine Stellungnahme abgegeben.
- (51) Die Einsichtnahme in die mit Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die ihren Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, ist zwingender Bestandteil der Prüfung von Anträgen auf ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt. Die Visumbehörden sollten dieser Verpflichtung systematisch nachkommen, weshalb diese Liste in das VIS aufgenommen werden sollte, damit die Anerkennung des Reisedokuments des Antragstellers automatisch verifiziert werden kann.
- (52) Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das VIS eingegebenen Daten sollte eu-LISA für die Verbesserung der Datenqualität durch Entwicklung und Pflege eines zentralen Tools für die Überwachung der Datenqualität und für regelmäßige Berichte an die Mitgliedstaaten verantwortlich sein.
- (53) Um besser kontrollieren zu können, wie das VIS zur Analyse von Trends in Bezug auf Migrationsdruck und Grenzmanagement eingesetzt wird, sollte eu-LISA ein System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickeln können, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher sollte eu-LISA bestimmte statistische Daten im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 speichern. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (54) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, die Durchführung einer gemeinsamen Visumpolitik, ein hohes Sicherheitsniveau in dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen und die schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen zu gewährleisten, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

²⁴ Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

- (55) In dieser Verordnung werden strenge Vorschriften für den Zugang zum VIS sowie die erforderlichen Garantien festgelegt. Außerdem wird darin festgelegt, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe, insbesondere das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, haben und dass die Datenverarbeitung von unabhängigen Behörden überwacht wird. Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Garantien für die spezifischen Erfordernisse neuer im VIS verarbeiteter Datenkategorien eingeführt. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Asyl und auf Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
- (56) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵.
- (57) Besondere Bestimmungen sollten für Drittstaatsangehörige gelten, die der Visumpflicht unterliegen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind und für die die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder die Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen sind, der nach Unionsrecht Anspruch auf Freizügigkeit hat, und die nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die entsprechenden Beschränkungen und Bedingungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt.

²⁵ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- (58) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat, haben diese Familienangehörigen nicht nur das Recht, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen, sondern auch zu diesem Zweck ein Visum zu erhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Visa gewähren, die schnellstmöglich im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens unentgeltlich zu erteilen sind.
- (59) Das Recht auf ein Visum ist nicht bedingungsfrei, da es Familienangehörigen verweigert werden kann, die nach der Richtlinie 2004/38/EG ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen. In Anbetracht dessen können personenbezogene Daten von Familienangehörigen nur verifiziert werden, wenn sie sich auf ihre Identität und ihren Status beziehen und wenn diese Daten für die Beurteilung der von diesen Personen möglicherweise ausgehenden Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit relevant sind. Ihre Visumanträge sollten demnach ausschließlich auf Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit hin geprüft werden, nicht aber auf Migrationsrisiken.
- (60) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (61) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²⁶ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

²⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (62) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁷ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B, C und F des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²⁸ genannten Bereich gehören.
- (63) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B, C und F des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates³⁰ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI³¹ des Rates genannten Bereich gehören.

²⁷ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

²⁸ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

²⁹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

³⁰ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

³¹ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (64) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B, C und F des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates³³ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates³⁴ genannten Bereich gehören.
- (65) Hinsichtlich Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellen die Bestimmungen dieser Verordnung auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Bestimmungen jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 in Verbindung mit dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates³⁵ und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar —

³² ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

³³ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

³⁴ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

³⁵ Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung)“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Verordnung wird das Visa-Informationssystem (VIS) eingerichtet, und in ihr werden Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das System festgelegt. Die Verordnung regelt die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die diesbezüglichen Entscheidungen, einschließlich der Entscheidung zur Annullierung, zur Aufhebung oder zur Verlängerung des Visums, um die Prüfung dieser Anträge und die damit verbundenen Entscheidungen zu erleichtern.“

b) Nach dem ersten Unterabsatz wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Darüber hinaus werden in dieser Verordnung Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, insbesondere über bestimmte Entscheidungen in Bezug auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, festgelegt.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2
Zweck des VIS*

- (1) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik in Bezug auf kurzfristige Aufenthalte, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um
- a) das Visumantragsverfahren zu erleichtern,
 - b) die Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Visumantrags verantwortlich ist, zu verhindern;
 - c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;
 - d) Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern;
 - e) zur Identifizierung und Rückkehr von Personen beizutragen, die möglicherweise die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen;
 - f) zur Identifizierung von Personen, die sich in einer besonderen Situation gemäß Artikel 22p befinden, beizutragen;
 - g) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** zu erleichtern;

- h) zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen;
 - i) zur Verhinderung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen;
 - j) zur korrekten Identifizierung von Personen beizutragen;
 - k) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung, von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, von vermissten oder schutzbedürftigen Personen, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.
- (2) Im Hinblick auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel dient das VIS der Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die damit verbundenen Anträge und Entscheidungen, um
- a) ein hohes Maß an Sicherheit in allen Mitgliedstaaten dadurch zu unterstützen, dass zu der Prüfung beigetragen wird, ob der Antragsteller oder der Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird;
 - b) Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern;
 - c) zur Identifizierung und Rückkehr von Personen beizutragen, die möglicherweise die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen;
 - d) zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen;

- e) zur korrekten Identifizierung von Personen beizutragen;
- f) zur Identifizierung von Personen, die sich in einer besonderen Situation gemäß Artikel 22p befinden, beizutragen;
- g) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU zu erleichtern;
- h) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung, von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, von vermissten oder schutzbedürftigen Personen, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.

* Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

** Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a
Systemarchitektur

- (1) Das VIS beruht auf einer zentralisierten Systemarchitektur und besteht aus
- a) dem mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten,
 - b) einem zentralen Informationssystem (im Folgenden ‚zentrales VIS‘),
 - c) nationalen Schnittstellen (NI-VIS) in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die die Verbindung des zentralen VIS mit den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht;
 - d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den NI-VIS,
 - e) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem zentralen VIS und dem EES-Zentralsystem,
 - f) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffenen Europäischen Suchportals, des durch Artikel 12 jener Verordnung eingerichteten gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch Artikel 17 jener Verordnung geschaffenen gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des mit Artikel 25 jener Verordnung eingerichteten Detektors für Mehrfachidentitäten (MID),
 - g) einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden (im Folgenden ‚VISMail‘),
 - h) einem Carrier Gateway,

- i) einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem zentralen VIS einerseits und dem Carrier Gateway und den internationalen Systemen (Interpol-Systeme/-Datenbanken) andererseits ermöglicht,
- j) einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken.

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES bzw. der Kommunikationsinfrastruktur des EES von dem zentralen VIS, den nationalen Schnittstellen (NI-VIS), dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.

- (2) Für jeden Mitgliedstaat muss es mindestens zwei NI-VIS gemäß Absatz 1 Buchstabe c geben, die die physische Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten und dem physischen Netz des VIS gewährleisten. Die Verbindung über die Kommunikationsinfrastruktur gemäß Absatz 1 Buchstabe d muss verschlüsselt sein. Die NI-VIS müssen sich an Standorten in den Mitgliedstaaten befinden. Die NI-VIS sind ausschließlich für die in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Kommunikationsinfrastruktur muss die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS unterstützen und dazu beitragen, diese zu gewährleisten. Sie muss redundante Wege für die Verbindungen zwischen dem zentralen VIS und dem Backup des zentralen VIS sowie redundante Wege für die Verbindungen zwischen jeder NI-VIS und dem zentralen VIS sowie dem Backup des zentralen VIS umfassen. Die Kommunikationsinfrastruktur muss ein verschlüsseltes virtuelles privates Netz für VIS-Daten und für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und eu-LISA bereitstellen.
- (4) Das zentrale VIS nimmt technische Überwachungs- und Verwaltungsfunktionen wahr und muss über ein Backup verfügen, das bei einem Ausfall des zentralen VIS alle Funktionen des zentralen VIS gewährleisten kann. Das zentrale VIS befindet sich in Straßburg (Frankreich) und ein Backup des zentralen VIS befindet sich in Sankt Johann im Pongau (Österreich).

(5) eu-LISA setzt technische Lösungen um, um entweder durch gleichzeitigen Betrieb des zentralen VIS und dessen Backup – sofern das Backup des zentralen VIS weiterhin in der Lage ist, den Betrieb des VIS bei einem Ausfall des zentralen VIS zu gewährleisten – oder durch Duplizierung des Systems oder von dessen Komponenten die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS zu gewährleisten.“

5. Artikel 3 wird gestrichen.

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „3. ‚Visumbehörden‘: die Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Prüfung und die Entscheidung über Visumanträge bzw. die Entscheidung zur Annullierung, zur Aufhebung oder zur Verlängerung von Visa verantwortlich sind, einschließlich der zentralen Visumbehörden sowie der Behörden, die für die Erteilung von Visa an der Grenze verantwortlich sind;
- 3a. ‚benannte Behörde‘: eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 221 Absatz 1 benannte Behörde, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten verantwortlich ist;
- 3b. ‚benannte VIS-Behörde‘: eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 9d Absatz 1 als für die manuelle Verifizierung und Weiterverfolgung von Treffern gemäß jenem Absatz verantwortlich benannte Behörde;
- 3c. ‚ETIAS-Zentralstelle‘: die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1240 in der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eingerichtete Stelle;
4. ‚Antragsformular‘: das einheitliche Antragsformular für Visa in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;
5. ‚Antragsteller‘: jede Person, die einen Antrag auf ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel gestellt hat;“

b) es werden die folgenden Nummern angefügt:

- „12. ‚VIS-Daten‘: alle Daten, die nach den Artikeln 9 bis 14 sowie 22a bis 22f im zentralen VIS und im CIR gespeichert sind;
13. ‚Identitätsdaten‘: die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa sowie in Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe d genannten Daten;
14. ‚Fingerabdruckdaten‘: die VIS-Daten zu Fingerabdrücken;
15. ‚Gesichtsbild‘: eine digitale Aufnahme des Gesichts;
16. ‚Treffer‘: eine Übereinstimmung, die anhand eines automatisierten Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des VIS vorliegenden personenbezogenen Daten mit den in Artikel 9j genannten spezifischen Risikoindikatoren oder mit den personenbezogenen Daten festgestellt wird, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung im VIS, in einem anderen EU-Informationssystem oder einer in den Artikeln 9a oder 22b aufgeführten Datenbank (im Folgenden: „EU-Informationssysteme“), in Europol-Daten oder in einer Interpol-Datenbank – das bzw. die vom VIS-Zentralsystem abgefragt wird bzw. werden – gespeichert sind;
17. ‚Europol-Daten‘: die personenbezogenen Daten, die von Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten Zweck verarbeitet werden;

* Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

18. ‚Aufenthaltstitel‘: alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates** ausstellen, sowie alle sonstigen Dokumente, die in Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 genannt sind;

** Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

19. ‚Visum für einen längerfristigen Aufenthalt‘: eine Genehmigung, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens erteilt wird;

20. ‚Aufsichtsbehörden‘: die Aufsichtsbehörde, auf die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates*** Bezug genommen wird, sowie die Aufsichtsbehörde, auf die in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates**** Bezug genommen wird;

*** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

**** Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

21. ‚Gefahrenabwehr und Strafverfolgung‘: die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
22. ‚terroristische Straftat‘: eine Straftat nach nationalem Recht, die in den Artikeln 3 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates***** aufgeführt ist oder die für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, einer dieser Straftaten gleichwertig ist;

***** Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

23. ‚schwere Straftat‘: eine Straftat, die einer der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates***** aufgeführten Straftaten entspricht oder gleichwertig ist, wenn die Straftaten nach dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind.

***** Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Kategorien von Daten

- (1) Ausschließlich folgende Kategorien von Daten werden im VIS gespeichert:
- a) alphanumerische Daten
 - i) über den Visumantragsteller und über Visa, die gemäß Artikel 9 Nummern 1 bis 4 und den Artikeln 10 bis 14 beantragt, erteilt, verweigert, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden,
 - ii) über den Antragsteller, der ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, und über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel gemäß den Artikeln 22a, 22c, 22d, 22e und 22f, die beantragt, erteilt, entzogen, verweigert, annulliert, aufgehoben, erneuert oder verlängert wurden,
 - iii) über die den Artikeln 9a und 22b genannten Treffer sowie über die in den Artikeln 9c, 9g und 22b genannten mit Gründen versehenen Stellungnahmen;
 - b) Gesichtsbilder nach Artikel 9 Nummer 5 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j;
 - c) Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummer 6 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe k;
 - ca) Scans der Personaldatenseite des Reisedokuments gemäß Artikel 9 Nummer 7 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe h;
 - d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a Absatz 4.
- (1b) Die Verifizierung und Identifizierung im VIS anhand eines Gesichtsbilds ist nur gegenüber im VIS gespeicherten Gesichtsbildern mit der Angabe möglich, dass das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags gemäß Artikel 9 Nummer 5 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j direkt vor Ort aufgenommen wurde.

- (2) Mitteilungen nach Artikel 16, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2, die über VISMail übermittelt werden, werden unbeschadet der Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge nach Artikel 34 nicht im VIS gespeichert.
- (3) Der CIR enthält die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca und Nummern 5 und 6, und in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g sowie j und k genannten Daten. Die übrigen VIS-Daten werden im zentralen VIS gespeichert.“

8. Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Liste der anerkannten Reisedokumente

- (1) Die mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, wird in das VIS integriert.

* Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

- (2) Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU bereit.
- (3) Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

9. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe dieser Verordnung ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden und den Behörden vorbehalten, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 22a bis 22f zuständig sind. Die Zahl der dazu ermächtigten Bediensteten ist auf die tatsächlichen Erfordernisse ihres Dienstes beschränkt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 15 bis 22, den Artikeln 22g bis 22m und in Artikel 45e aufgeführten Zwecke sowie für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“

c) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung von Daten gemäß den Kapiteln II, III und IIIa dürfen Fingerabdruckdaten und Gesichtsbilder von Kindern nur für die Abfrage im VIS und im Falle eines Treffers zur Verifizierung der Identität des Kindes im Visumantragsverfahren gemäß Artikel 15 und an den Außengrenzen oder innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 18, 19 oder 20 bzw. Artikel 22g, 22h oder 22i verwendet werden. Kann die Abfrage anhand alphanumerischer Daten aufgrund des Fehlens eines Reisedokuments nicht durchgeführt werden, so können auch die Fingerabdruckdaten von Kindern zur Abfrage des VIS im Asylverfahren gemäß den Artikeln 21, 22, 22j oder 22k verwendet werden.

- (2b) Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung der Daten gemäß Artikel 22h erhalten die für die Durchführung von Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständigen Behörden im Falle von Personen, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels waren, der mindestens zehn Jahre lang im VIS gespeichert ist, nur Zugang zur Abfrage der in Artikel 22c Buchstaben d, e und f aufgeführten Daten und der Statusinformationen zum Aufenthaltstitel.

Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung der Daten gemäß Artikel 22i erhalten die für die Durchführung von Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständigen Behörden im Falle von Personen, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels waren, der mindestens zehn Jahre lang im VIS gespeichert ist, nur Zugang zur Abfrage der in Artikel 22c Buchstaben c, d und e aufgeführten Daten und der Statusinformationen zum Aufenthaltstitel. Legt die betreffende Person kein gültiges Reisedokument vor oder bestehen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder ist die Verifizierung gemäß Artikel 22h erfolglos geblieben, so kann den zuständigen Behörden auch der Zugang zur Abfrage der in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und i aufgeführten Daten gewährt werden.

- (2c) Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung von Daten gemäß den Artikeln 22j und 22k haben die zuständigen Asylbehörden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zehn Jahren keinen Zugang zu den VIS-Daten von Personen, die Inhaber eines im VIS gemäß Kapitel IIIa dieser Verordnung verzeichneten gültigen Aufenthaltstitels waren.

- (2d) Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung von Daten gemäß Kapitel IIIb haben die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zehn Jahren keinen Zugang zu den VIS-Daten von Personen, die Inhaber eines im VIS gemäß Kapitel IIIa dieser Verordnung verzeichneten gültigen Aufenthaltstitels waren.

(2e) Abweichend von den Bestimmungen über die Verwendung von Daten gemäß den Artikeln 45e und 45f haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams – mit Ausnahme der Grenzmanagementteams – während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zehn Jahren keinen Zugang zu den VIS-Daten von Personen, die Inhaber eines im VIS gemäß Kapitel IIIa dieser Verordnung verzeichneten gültigen Aufenthaltstitels waren.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren dazu ermächtigte Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und eu-LISA unverzüglich eine Liste dieser Behörden gemäß Artikel 45b. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige Behörde Daten im VIS verarbeiten darf. Die Mitgliedstaaten können ihre Mitteilungen jederzeit ändern oder ersetzen.

Die Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten das VIS abzufragen oder darauf zuzugreifen, werden gemäß Kapitel IIIb benannt.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Mitteilungen übermittelt jeder Mitgliedstaat eu-LISA unverzüglich eine Liste der operativen Stellen der zuständigen nationalen Behörden, die für die Zwecke dieser Verordnung Zugang zum VIS haben. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige operative Stelle Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten hat. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit.“

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der in Absatz 3 genannten Liste werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

10. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS durch die einzelnen zuständigen Behörden darf nicht dazu führen, dass Antragsteller, Visuminhaber und Personen mit Visum für einen längerfristigen Aufenthalt und mit einem Aufenthaltstitel aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Bei der Verarbeitung müssen die Menschenwürde, die Grundrechte und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze uneingeschränkt geachtet werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.“

11. In Artikel 7 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wohl des Kindes ist unter vollständiger Achtung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes in allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen.

Das Wohlergehen des Kindes und seine Sicherheit sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Kind möglicherweise ein Opfer von Menschenhandel ist. Die Auffassungen des Kindes sind ebenfalls zu berücksichtigen, wobei dem Alter und der Reife des Kindes angemessen Rechnung zu tragen ist.“

12. Die Überschrift des Kapitels II erhält folgende Fassung:

„EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA DURCH
VISUMBEHÖRDEN“

13. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Antrag nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zulässig ist, erstellt die Visumbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen einen Antragsdatensatz durch Eingabe der in Artikel 9 aufgeführten Daten in das VIS, soweit diese Daten vom Antragsteller bereitgestellt werden müssen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die Bereitstellung bestimmter Daten aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag „entfällt“ versehen. Liegen keine Fingerabdrücke vor, so ist „VIS 0“ anzugeben; ferner muss das System eine Unterscheidung zwischen den Fällen nach Artikel 13 Absatz 7 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ermöglichen.“

c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Nach Erstellung des Antragsdatensatzes gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verfahren leitet das VIS automatisch die Abfragen gemäß Artikel 9a ein und zeigt die Ergebnisse an, und die zuständige Visumbehörde konsultiert das VIS für die Zwecke der Prüfung des Antrags gemäß Artikel 15.“

14. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstaben a, aa, b, c, ca und l erhalten folgende Fassung:

- „a) Nachname (Familiename), Vorname(n), Geburtsdatum; derzeitige Staatsangehörigkeit(en); Geschlecht;
- aa) Nachname bei der Geburt (frühere(r) Familiename(n)), Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit bei der Geburt;
- b) Art und Nummer des Reisedokuments;
- c) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
- ca) Land, das das Reisedokument ausgestellt hat, und Ausstellungsdatum;“
- „l) derzeitige Beschäftigung (Berufsgruppe) und Arbeitgeber; bei Studenten: Name der Bildungseinrichtung;“

b) In Nummer 4 wird folgender Buchstabe n angefügt:

- „n) gegebenenfalls die Angabe, dass der Antragsteller seinen Antrag als Familienangehöriger eines Unionsbürgers stellt und unter die Richtlinie 2004/38/EG* fällt, oder als Familienangehöriger eines Drittstaatsangehörigen, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.

* Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.“

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Gesichtsbild des Antragstellers nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 mit der Angabe, ob das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde;“

d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fingerabdrücke des Antragstellers nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;“

e) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Scan der Personaldatenseite des Reisedokuments;“

f) In Artikel 9 wird am Ende folgender Absatz angefügt:

„Der Antragsteller wählt seine derzeitige Tätigkeit (Berufsgruppe) aus einer vorgegebenen Liste aus. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte zur Festlegung dieser vorgegebenen Liste.“

15. Es werden die folgenden neuen Artikel 9a bis 9l eingefügt:

„Artikel 9a

Abfragen in anderen Systemen

- (1) Die Antragsdatensätze werden vom VIS automatisch verarbeitet, um Treffer nach diesem Artikel zu ermitteln. Das VIS prüft jeden Antragsdatensatz einzeln.
- (2) Wenn ein Antragsdatensatz erstellt wird, prüft das VIS, ob das mit dem betreffenden Antrag verbundene Reisedokument nach dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU anerkannt ist, indem es eine automatische Suche in der in Artikel 5a genannten Liste der anerkannten Reisedokumente durchführt, und zeigt das Ergebnis an. Ergibt die Abfrage, dass das Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird, so findet Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Anwendung, wenn ein Visum erteilt wird.

- (3) Für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 1, Absatz 3 Buchstaben a, c und d und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehenen Prüfungen und für den Zweck der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der vorliegenden Verordnung aufgeführten Ziele führt das VIS eine Abfrage unter Verwendung des mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2019/817 eingerichteten Europäischen Suchportals durch, um die in Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten einschlägigen Daten mit den vorhandenen Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen abzugleichen, die erfasst sind
- im Schengener Informationssystem (SIS),
 - im Einreise-/Ausreisesystem (EES),
 - im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240,
 - in Eurodac,
 - im ECRIS-TCN,
 - in den Europol-Daten,
 - in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und
 - in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN).

Der Abgleich erfolgt sowohl mit alphanumerischen als auch mit biometrischen Daten, es sei denn, die betreffende Datenbank oder das betreffende System enthält nur eine dieser Datenkategorien.

- (4) Im VIS werden insbesondere folgende Verifizierungen durchgeführt:
- a) in Bezug auf das SIS, ob
 - i) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;
 - ii) der Antragsteller zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen ist;
 - iii) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zur Rückkehr vorliegt;
 - iv) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;
 - v) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Vermissten oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen, vorliegt;
 - vi) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, vorliegt;
 - vii) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Personen oder Gegenständen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle vorliegt;
 - b) in Bezug auf das EES, ob
 - i) der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet wurde;
 - ii) der Antragsteller im EES als jemand gemeldet ist, dem die Einreise verweigert wurde;
 - iii) ob der beabsichtigte Aufenthalt des Antragstellers – ungeachtet etwaiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels – die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschreiten wird;

- c) in Bezug auf ETIAS, ob
 - i) es sich beim Antragsteller um eine Person handelt, für die eine erteilte, verweigerte, aufgehobene oder annullierte Reisegenehmigung im ETIAS registriert ist, oder deren Reisdokument einer derartigen erteilten, verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung entspricht;
 - ii) die als Teil des Antrags bereitgestellten Daten den Daten in der Überwachungsliste gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 entsprechen;
 - d) in Bezug auf Eurodac, ob der Antragsteller in dieser Datenbank registriert ist;
 - e) in Bezug auf das ECRIS-TCN, ob es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, deren Daten in dieser Datenbank in den letzten 25 Jahren in Bezug auf Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten oder in den letzten 15 Jahren in Bezug auf andere schwere Straftaten gespeichert wurden;
 - f) in Bezug auf Europol-Daten, ob die im Antrag angegebenen Daten den bei Europol gespeicherten Daten entsprechen;
 - g) in Bezug auf Interpol-Daten, ob
 - i) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD von Interpol als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;
 - ii) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht;
- (5) SIS-Ausschreibungen von vermissten oder schutzbedürftigen Personen, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen oder Gegenständen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle werden nur für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k dieser Verordnung angegebene Ziel abgefragt.

- (6) In Bezug auf die in Absatz 4 Buchstabe g genannten Interpol-Daten werden alle Abfragen und Verifizierungen so vorgenommen, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Daten offengelegt werden.
- (7) Ist die Anwendung von Absatz 6 nicht gewährleistet, so werden vom VIS die Interpol-Datenbanken nicht abgefragt.
- (8) In Bezug auf die in Absatz 4 Buchstabe f genannten Europol-Daten erhält die automatisierte Verarbeitung die entsprechende Mitteilung gemäß Artikel 21 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2016/794.
- (9) Ein Treffer ergibt sich, wenn alle oder einige der für die Abfrage verwendeten Daten aus dem Antragsdatensatz vollständig oder teilweise mit den Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der in Absatz 3 aufgeführten Informationssysteme übereinstimmen. In dem in Artikel 9h Absatz 2 genannten Handbuch wird die teilweise Übereinstimmung – einschließlich des Grads der Wahrscheinlichkeit – definiert, um die Zahl falscher Treffer zu begrenzen.
- (10) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 3 einen Treffer in Bezug auf Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i bis iii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d und Buchstabe g Ziffer i, so fügt das VIS jedem Treffer einen Verweis im Antragsdatensatz hinzu, gegebenenfalls einschließlich des/der Mitgliedstaat(en), der/die die Daten eingegeben oder übermittelt hat/haben, die den Treffer ergeben haben.
- (11) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 3 einen Treffer in Bezug auf Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii, so gibt das VIS im Antragsdatensatz nur an, dass weitere Verifizierungen erforderlich sind.

Bei Treffern gemäß Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii übermittelt das VIS der benannten VIS-Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, eine automatisierte Benachrichtigung über diese Treffer. Diese automatisierte Benachrichtigung muss die gemäß Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6 im Antragsdatensatz gespeicherten Daten enthalten.

Bei Treffern gemäß Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii übermittelt das VIS der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Daten eingegeben hat oder, falls die Daten von Europol eingegeben wurden, der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, eine automatisierte Benachrichtigung über diese Treffer. Diese automatisierte Benachrichtigung muss die gemäß Artikel 9 Nummer 4 im Antragsdatensatz gespeicherten Daten enthalten.

- (12) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 3 einen Treffer in Bezug auf Absatz 4 Buchstabe a Ziffern v bis vii, so erfasst das VIS weder den Treffer im Antragsdatensatz noch vermerkt es im Antragsdatensatz, dass weitere Verifizierungen erforderlich sind.
- (13) Die eindeutige Referenznummer des Datensatzes, der einen Treffer ausgelöst hat, wird im Antragsdatensatz für den Zweck des Führens von Protokollen und der Erstellung von Berichten und Statistiken nach den Artikeln 34 und 45a gespeichert.
- (14) Das VIS gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, aa, g, h, j, k und l mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 9j ab.

Artikel 9b

Besondere Bestimmungen für Abfragen in anderen Systemen zu Familienangehörigen von Unionsbürgern oder von anderen Drittstaatsangehörigen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen

- (1) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind und für die die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder die Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, wird die automatische Kontrolle nach Artikel 9a Absatz 3 ausschließlich zum Zwecke der Feststellung durchgeführt, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit oder ein hohes Epidemierisiko im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.
- (2) Im VIS werden keine Verifizierungen durchgeführt, um festzustellen, ob
 - a) der Antragsteller laut einer Abfrage im EES derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet war;
 - b) der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind.
- (3) Wenn die automatische Bearbeitung des Antrags nach Artikel 9a Absatz 3 einen Treffer ergeben hat, der eine Ausschreibung zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 betrifft, überprüft die Visumbehörde den Grund für die Entscheidung, die zu dieser Ausschreibung im SIS geführt hat. Bezieht sich dieser Grund auf das Risiko der illegalen Einwanderung, so wird die Ausschreibung bei der Bewertung des Antrags nicht berücksichtigt. Die Visumbehörde verfährt nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861.
- (4) Die spezifischen Risikoindikatoren, die auf dem nach Artikel 9j ermittelten Risiko der illegalen Einwanderung beruhen, finden keine Anwendung.

Artikel 9c

Manuelle Verifizierung und Weiterverfolgung der Treffer durch die zuständigen Visumbehörden

- (1) Treffer nach Artikel 9a Absatz 10 werden von der zuständigen Visumbehörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, manuell verifiziert.
- (2) Zu diesem Zweck hat die zuständige Visumbehörde Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 10 ausgelöst wurden.

Außerdem hat sie für die Dauer der Verifizierungen nach diesem Artikel und der Prüfung des Visumantrags sowie im Falle eines Beschwerdeverfahrens vorübergehenden Zugriff auf die im EES, im ETIAS, im SIS, in Eurodac oder in der SLTD gespeicherten Daten, die den Treffer ausgelöst haben. Dieser vorübergehende Zugriff muss mit den Rechtsinstrumenten, die für das EES, das ETIAS, das SIS, Eurodac und die SLTD gelten, im Einklang stehen.

- (3) Die zuständige Visumbehörde verifiziert, ob die im Antragsdatensatz gespeicherte Identität des Antragstellers mit den in einer der abgefragten Datenbanken vorhandenen Daten übereinstimmt.
- (4) Stimmen die personenbezogenen Daten im Antragsdatensatz mit den im jeweiligen System gespeicherten Daten überein, so wird der Treffer bei der Prüfung des Visumantrags nach Artikel 21 des Visakodex berücksichtigt.
- (5) Stimmen die personenbezogenen Daten im Antragsdatensatz nicht den im jeweiligen System gespeicherten Daten überein, so löscht die zuständige Visumbehörde den falschen Treffer aus dem Antragsdatensatz.
- (6) Ergibt der automatische Abgleich nach Artikel 9a Absatz 14 einen Treffer, so bewertet die zuständige Visumbehörde das Risiko für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung oder das hohe Epidemierisiko und berücksichtigt es bei der Prüfung eines Visumantrags nach Artikel 21 des Visakodex. In keinem Fall entscheidet die zuständige Visumbehörde automatisch auf der Grundlage eines auf spezifischen Risikoindikatoren basierenden Treffers. Die zuständige Visumbehörde nimmt in allen Fällen eine individuelle Bewertung des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung und des hohen Epidemierisikos vor.

Artikel 9d

Manuelle Verifizierung der Treffer durch die benannten VIS-Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde (im Folgenden „benannte VIS-Behörde“) für die manuelle Verifizierung und Weiterverfolgung von Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a Ziffern iv bis vii, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Behörde als benannte VIS-Behörde benennen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und eu-LISA den Namen der benannten VIS-Behörde gemäß diesem Absatz mit.

Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für die Benennung des SIRENE-Büros als benannte VIS-Behörde, so stellen sie ausreichende zusätzliche Ressourcen bereit, damit das SIRENE-Büro die Aufgaben erfüllen kann, die der benannten VIS-Behörde gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

- (2) Die benannte VIS-Behörde muss mindestens während der regulären Arbeitszeiten einsatzbereit sein. Für die Dauer der Verifizierungen nach dem vorliegenden Artikel und Artikel 9g hat sie vorübergehenden Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten und die Daten in SIS, ECRIS-TCN und TDawn oder auf die Europol-Daten, die den Treffer ausgelöst haben.
- (3) Die benannte VIS-Behörde verifiziert innerhalb von zwei Arbeitstagen ab der Absendung der Benachrichtigung durch das VIS, ob die im Antragsdatensatz gespeicherte Identität des Antragstellers mit den in einer der abgefragten Datenbanken vorhandenen Daten übereinstimmt.
- (4) Stimmen die personenbezogenen Daten im Antragsdatensatz nicht den im jeweiligen System gespeicherten Daten überein, so löscht die benannte VIS-Behörde den Eintrag, dass zusätzliche Verifizierungen notwendig sind, aus dem Antragsdatensatz.

Artikel 9c

Manuelle Verifizierung und Weiterverfolgung der Treffer in der ETIAS-Überwachungsliste

- (1) Die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Daten in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben hat, oder, wenn die Daten von Europol eingegeben wurden, die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, verifiziert und verfolgt Treffer gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii manuell.

- (2) Die jeweilige nationale ETIAS-Stelle verifiziert innerhalb von zwei Arbeitstagen ab der Absendung der Benachrichtigung durch das VIS, ob die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten mit den in der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 vorhandenen Daten übereinstimmen.
- (3) Entsprechen die Daten im Antragsdatensatz den in der Überwachungsliste gespeicherten Daten, so übermittelt die nationale ETIAS-Stelle der zentralen Visumbehörde des Mitgliedstaats, der den Visumantrag bearbeitet, eine begründete Stellungnahme zu der Frage, ob der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt; diese Stellungnahme wird bei der Prüfung des Visumantrags gemäß Artikel 21 des Visakodex berücksichtigt.
- (4) Wurden die Daten von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben, so fordert die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, zum Zweck der Ausarbeitung ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme unverzüglich die Stellungnahme von Europol an. Zu diesem Zweck übermittelt die nationale ETIAS-Stelle die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 9 Nummer 4 an Europol. Europol antwortet innerhalb von 60 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen erfolgt ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so bedeutet dies, dass keine Gründe für Einwände gegen die Erteilung des Visums vorliegen.
- (5) Die nationale ETIAS-Stelle übermittelt der zentralen Visumbehörde die mit Gründen versehene Stellungnahme innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absenden der Mitteilung durch das VIS. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so bedeutet dies, dass keine Gründe für Einwände gegen die Erteilung des Visums vorliegen.
- (6) Die mit Gründen versehene Stellungnahme wird in den Antragsdatensatz so aufgenommen, dass die Stellungnahme nur der zentralen Visumbehörde des Mitgliedstaats, der den Visumantrag bearbeitet, zugänglich wäre.
- (7) Entsprechen die Daten im Antragsdatensatz nicht den in der Überwachungsliste gespeicherten Daten, so unterrichtet die nationale ETIAS-Stelle die zentrale Visumbehörde des Mitgliedstaats, der den Visumantrag bearbeitet und die Aufzeichnung löschen soll, darüber, dass weitere Verifizierungen gegenüber dem Antragsdatensatz erforderlich sind.

Artikel 9f

Weiterverfolgung bestimmter Treffer durch das SIRENE-Büro

- (1) Bei Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a Ziffern iii bis vii und nach manueller Verifizierung teilt die zuständige Visumbehörde oder die benannte VIS-Behörde dem SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, diese Treffer mit.
- (2) Bei Treffern nach Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iii verfährt das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, wie folgt:
 - a) Wenn die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet es im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen umgehend den ausstellenden Mitgliedstaat. Der ausschreibende Mitgliedstaat löscht die Ausschreibung zur Rückkehr umgehend und gibt eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861 ein;
 - b) wenn die Rückkehrentscheidung nicht mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet es im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen den ausschreibenden Mitgliedstaat umgehend, damit der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Rückkehr unverzüglich löscht.
- (3) Bei Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a Ziffern iv bis vii ergreift das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, alle geeigneten Folgemaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862.

Artikel 9g

Weiterverfolgung bestimmter Treffer durch die benannten VIS-Behörden

- (1) Bei verifizierten Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe e, Buchstabe f oder Buchstabe g Ziffer ii trifft die benannte VIS-Behörde erforderlichenfalls geeignete Folgemaßnahmen. Zu diesem Zweck konsultiert sie gegebenenfalls das nationale Interpol-Zentralbüro des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, Europol bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates benannte Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats.

- (2) Die benannte VIS-Behörde übermittelt der zentralen Visumbehörde des Mitgliedstaats, der den Visumantrag bearbeitet, eine begründete Stellungnahme dazu, ob der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, die bei der Prüfung des Visumantrags gemäß Artikel 21 des Visakodex berücksichtigt wird.
- (3) Bei verifizierten Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe e, wenn die Verurteilung vor Aufnahme des Betriebs des ECRIS-TCN gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/816 ergangen ist, berücksichtigt die benannte VIS-Behörde in der mit Gründen versehenen Stellungnahme nach Absatz 2 nicht die Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten, die mehr als 25 Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ergangen sind, oder die Verurteilungen wegen anderer schwerer Straftaten, die mehr als 15 Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ergangen sind.
- (4) Betrifft ein von der benannten VIS-Behörde manuell verifizierter Treffer die Europol-Daten nach Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe f, so holt die benannte VIS-Behörde unverzüglich die Stellungnahme von Europol ein, um ihre in Absatz 2 genannte Aufgabe zu erfüllen. Zu diesem Zweck übermittelt die benannte VIS-Behörde Europol die im Antragsdatensatz gemäß Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6 gespeicherten Daten. Europol antwortet innerhalb von 60 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen erfolgt ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so bedeutet dies, dass keine Gründe für Einwände gegen die Erteilung des Visums vorliegen.
- (5) Bei verifizierten Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv übermittelt die benannte VIS-Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, nach Konsultation des SIRENE-Büros des ausschreibenden Mitgliedstaats der zentralen Visumbehörde, die den Visumantrag bearbeitet, eine begründete Stellungnahme dazu, ob der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt; diese Stellungnahme wird bei der Prüfung des Visumantrags gemäß Artikel 21 des Visakodex berücksichtigt.
- (6) Die mit Gründen versehene Stellungnahme wird in den Antragsdatensatz so aufgenommen, dass die Stellungnahme nur der in Artikel 9d aufgeführten benannten VIS-Behörde des Mitgliedstaats, der den Visumantrag bearbeitet, und der zentralen Visumbehörde desselben Mitgliedstaats zugänglich wäre.

- (7) Die benannte VIS-Behörde übermittelt der zentralen Visumbehörde die mit Gründen versehene Stellungnahme innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absenden der Mitteilung durch das VIS. Bei verifizierten Treffern gemäß Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe e beträgt die Frist für die Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme zehn Kalendertage. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so bedeutet dies, dass keine Gründe für Einwände gegen die Erteilung des Visums vorliegen.

Artikel 9h

Durchführung und Handbuch

- (1) Für die Zwecke der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 9a bis 9g richtet eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Europol geeignete Kanäle für die Mitteilungen und den Informationsaustausch nach jenen Artikeln ein.
- (2) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 48a, um in einem Handbuch die für diese Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen erforderlichen Verfahren und Vorschriften festzulegen.

Artikel 9i

Aufgaben von Europol

Europol passt sein Informationssystem an, um zu gewährleisten, dass die Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 automatisch bearbeitet werden können.

Artikel 9j

Spezifische Risikoindikatoren

- (1) Die spezifischen Risikoindikatoren sind ein Algorithmus, der das Profiling im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Abgleich gemäß Artikel 9a Absatz 14 der vorliegenden Verordnung der in einem Antragsdatensatz des VIS gespeicherten Daten mit den spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht, die durch das ETIAS-Zentralsystem gemäß Absatz 4 dieses Artikels festgelegt wurden und auf ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko hindeuten. Die ETIAS-Zentralstelle registriert die spezifischen Risikoindikatoren im VIS.

- (2) Die Kommission erlässt nach Artikel 48a einen delegierten Rechtsakt zur genaueren Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des hohen Epidemierisikos auf folgender Grundlage:
- a) vom EES erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Visuminhabern hindeuten;
 - b) vom VIS gemäß Artikel 45a erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Visumsverweigerungen aufgrund eines Risikos für die Sicherheit, eines Risikos der illegalen Einwanderung oder eines hohen Epidemierisikos bei einer bestimmten Gruppe von Visuminhabern hindeuten;
 - c) vom VIS gemäß Artikel 45a und vom EES erstellte Statistiken, die auf Korrelationen zwischen den über das Antragsformular erfassten Informationen und Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer der Visuminhaber oder Einreiseverweigerungen hindeuten;
 - d) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder Bedrohungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelt wurden;
 - e) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehungen und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Visuminhabern in dem betreffenden Mitgliedstaat;
 - f) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu hohen Epidemierisiken sowie vom ECDC übermittelte Informationen über die epidemiologische Überwachung und Risikobewertungen sowie von der WHO gemeldete Krankheitsausbrüche.
- (3) Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die Risiken im Sinne dieser Verordnung und des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts fest, auf die die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Risikoindikatoren gestützt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die spezifischen Risiken werden mindestens alle sechs Monate überprüft, und erforderlichenfalls nimmt die Kommission einen neuen Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren an.

- (4) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 3 ermittelten spezifischen Risiken legt die ETIAS-Zentralstelle die spezifischen Risikoindikatoren fest, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:
- a) Altersgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit;
 - b) Land und Ort des Wohnsitzes;
 - c) Bestimmungsmitgliedstaat(en);
 - d) Mitgliedstaat der ersten Einreise;
 - e) Zweck der Reise;
 - f) derzeitige Tätigkeit (Berufsgruppe).
- (5) Die spezifischen Risikoindikatoren müssen zielgerichtet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen in keinem Fall nur auf dem Geschlecht oder dem Alter der Person beruhen. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die die Hautfarbe, die Rasse, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Orientierung einer Person offenlegen.
- (6) Die spezifischen Risikoindikatoren werden von der ETIAS-Zentralstelle nach Anhörung des VIS-Überprüfungsausschusses definiert, festgelegt, ex-ante bewertet, angewandt, ex-post beurteilt, überarbeitet und gelöscht.

Artikel 9k

VIS-Überprüfungsausschuss

- (1) In der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird ein VIS-Überprüfungsausschuss eingerichtet, dem eine Beratungsfunktion zukommt. Er setzt sich aus je einem Vertreter der zentralen Visumbehörde jedes Mitgliedstaats, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und von Europol zusammen.
- (2) Der VIS-Überprüfungsausschuss wird von der ETIAS-Zentralstelle zur Definition, Festlegung, Ex-ante-Bewertung, Anwendung, Ex-post-Beurteilung, Überarbeitung und Löschung der spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 9j konsultiert.
- (3) Der VIS-Überprüfungsausschuss formuliert für die Zwecke des Absatzes 2 Stellungnahmen, Leitlinien und Empfehlungen und legt bewährte Verfahren fest. Bei der Formulierung von Empfehlungen berücksichtigt der VIS-Überprüfungsausschuss die vom VIS-Beratungsgremium für Grundrechte abgegebenen Empfehlungen.
- (4) Der VIS-Überprüfungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung seiner Sitzungen übernimmt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.
- (5) Der VIS-Überprüfungsausschuss kann das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte zu spezifischen Fragen in Bezug auf die Grundrechte, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und der Nichtdiskriminierung hören.
- (6) Der VIS-Überprüfungsausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder seine Geschäftsordnung an.

Artikel 91

VIS-Beratungsgremium für Grundrechte

- (1) Es wird ein unabhängiges VIS-Beratungsgremium für Grundrechte mit einer Beratungs- und Beurteilungsfunktion eingerichtet. Unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und ihrer Unabhängigkeit ist es zusammengesetzt aus dem Grundrechtsbeauftragten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter des Konsultationsforums für Grundrechte der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einem Vertreter des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und einem Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.
- (2) Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte nimmt regelmäßig Beurteilungen vor und gibt Empfehlungen an den VIS-Überprüfungsausschuss über die Auswirkungen der Bearbeitung von Anträgen und der Anwendung des Artikels 9j auf die Grundrechte, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten und die Nichtdiskriminierung.

Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte unterstützt den VIS-Überprüfungsausschuss bei der Ausführung seiner Aufgaben, wenn dieser es zu spezifischen Fragen zu den Grundrechten, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten und die Nichtdiskriminierung, konsultiert.

Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte hat Zugang zu den in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Überprüfungen.

- (3) Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung seiner Sitzungen übernimmt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Seine Sitzungen finden in den Räumlichkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache statt. Das Sekretariat für seine Sitzungen übernimmt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte nimmt in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder seine Geschäftsordnung an.

- (4) Die Mitglieder des VIS-Beratungsgremiums für Grundrechte werden zur Teilnahme an den Sitzungen des VIS-Überprüfungsausschusses in beratender Funktion eingeladen. Die Mitglieder des VIS-Beratungsgremiums für Grundrechte erhalten Zugriff auf die Informationen und Dossiers des VIS-Überprüfungsausschusses.
- (5) Das VIS-Beratungsgremium für Grundrechte erstellt einen jährlichen Bericht. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

16. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 das Gebiet, in das der Visuminhaber reisen darf;“

17. Artikel 11 wird gestrichen.

18. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a wird folgende Ziffer iia eingefügt:

„iia) begründet den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht;“

19. In Artikel 12 Absatz 2 wird nach Buchstabe d folgender Satz eingefügt:

„Die Nummerierung der Verweigerungsgründe im VIS muss der Nummerierung der Verweigerungsgründe im Standardformular zur Mitteilung der Verweigerung in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 entsprechen.“

20. In Artikel 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn der Antragsdatensatz nach den Absätzen 1 und 2 aktualisiert wird, sendet das VIS dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, eine Mitteilung, in der es ihn über die Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung des Visums und über die Gründe für diese Entscheidung unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Zentralsystem automatisch generiert und gemäß Artikel 16 über VISMail übermittelt.“

21. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Visumbehörde führt zum Zwecke der Prüfung der Anträge und der Entscheidung über diese Anträge – unter anderem der Entscheidung, ob das Visum zu annullieren oder aufzuheben oder zu verlängern ist – im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen eine Abfrage im VIS durch. Mit der Abfrage im VIS wird festgestellt,

- ob gegen den Antragsteller eine Entscheidung zur Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums ergangen ist und
- ob in Bezug auf den Antragsteller eine Entscheidung zur Erteilung, zum Entzug, zur Verweigerung, zur Annullierung, zur Aufhebung, zur Erneuerung oder zur Verlängerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ergangen ist.“

b) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Art und Nummer des Reisedokuments, Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments, Land, das das Reisedokument ausgestellt hat und Datum der Ausstellung des Reisedokuments;“

c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

„ea) Gesichtsbild;“

d) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) für etwaige früher erteilte Visa, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel Nummer der Visummarke, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und Datum der Ausstellung;“

e) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das in Absatz 2 Buchstabe ea genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.“

f) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergibt die Suche anhand einer oder mehrerer der Datenelemente nach Absatz 2, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, so erhält die zuständige Visumbehörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 Zugang zu dem Antragsdatensatz/den Antragsdatensätzen und dem/den damit verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 und Artikel 22a Absatz 4.“

22. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden über Anträge gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 werden Ersuchen um Konsultation und Antworten auf diese Ersuchen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelt.

(2) Wenn im VIS ein Antragsdatensatz für einen Staatsangehörigen eines spezifischen Drittlands oder einen Angehörigen einer spezifischen Kategorie von Staatsangehörigen dieses Landes erstellt wird, für das beziehungsweise die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eine vorherige Konsultation verlangt wurde, übermittelt das VIS das Ersuchen um Konsultation automatisch den angegebenen Mitgliedstaaten über VISMail.

Die konsultierten Mitgliedstaaten übermitteln ihre Antwort dem VIS, das diese über VISMail an den Mitgliedstaat weiterleitet, der den Antragsdatensatz erstellt hat.

Im Falle einer ablehnenden Antwort ist in der Antwort anzugeben, ob der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und/oder die internationalen Beziehungen darstellt.

Die Liste der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 verlangen, dass ihre zentralen Behörden von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Kategorien von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge auf Erteilung eines einheitlichen Visums konsultiert werden, wird ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Konsultationsverfahrens in das VIS integriert. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit.“

- (3) Die Übermittlung von Informationen über VISMail gilt auch für
- a) die Übermittlung von Informationen über Visa, die Staatsangehörigen spezifischer Länder oder spezifischen Kategorien dieser Staatsangehörigen erteilt wurden („nachträgliche Mitteilung“) gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;
 - b) die Übermittlung von Informationen über Visa, die mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ausgestellt wurden;
 - c) die Übermittlung von Informationen über Entscheidungen zur Annullierung und Aufhebung eines Visums und die Gründe für diese Entscheidung gemäß Artikel 13 Absatz 4;
 - d) die Übermittlung von Anträgen auf Änderung oder Löschung von Daten gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 sowie in Bezug auf Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 Absatz 2;
 - e) alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit, die eine Übermittlung von im VIS gespeicherten oder damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten erfordern, im Zusammenhang mit der Übermittlung von Ersuchen um Übersendung von Kopien von den Antrag stützenden Dokumenten an die zuständige Visumbehörde und im Zusammenhang mit der Übermittlung elektronischer Kopien dieser Dokumente.
- (3a) Die Liste der Mitgliedstaaten, die verlangen, dass ihre zentralen Behörden gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über Visa unterrichtet werden, die von anderen Mitgliedstaaten Staatsangehörigen bestimmter Länder oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen erteilt werden, wird in das VIS aufgenommen. Das VIS sorgt für die zentrale Verwaltung dieser Liste.“
- (3b) Die Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c wird automatisch vom VIS generiert.
- (3c) Die zuständigen Visumbehörden beantworten Ersuchen gemäß Absatz 3 Buchstabe e innerhalb von drei Arbeitstagen.
- (4) Die nach Maßgabe dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Konsultation und Unterrichtung der zentralen Visumbehörden und für die konsularische Zusammenarbeit verwendet werden.“

23. Artikel 17 wird gestrichen.

24. Die Überschrift des Kapitels III erhält folgende Fassung:

„ZUGANG ZU DATEN ÜBER VISA DURCH ANDERE BEHÖRDEN“

25. Artikel 17a Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) in Fällen, in denen die Identität eines Visuminhabers anhand der Fingerabdrücke oder eines direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds verifiziert wird, die Identität eines Visuminhabers im Einklang mit Artikel 23 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 18 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung durch Abgleich der Fingerabdrücke oder des Gesichtsbilds mit dem VIS zu verifizieren. Für diesen Abgleich werden ausschließlich Gesichtsbilder verwendet, die mit der Angabe, dass das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde, im VIS gespeichert wurden.“

26. In Artikel 17a wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Interoperabilität muss es dem VIS ermöglichen, das in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Gesichtsbild aus dem persönlichen Dossier im EES zu löschen, wenn ein Gesichtsbild im VIS mit dem Hinweis gespeichert ist, dass es bei der Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde.“

27. In Artikel 17a wird ein neuer Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Interoperabilität muss es dem EES ermöglichen, es gemäß Artikel 23 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung automatisch dem VIS zu melden, wenn die Ausreise eines Kindes unter 12 Jahren in den Einreise-/Ausreisedatensatz gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 eingegeben wird.“

28. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe b wird das Wort „Fotos“ durch das Wort „Gesichtsbilder“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Buchstabe b wird das Wort „Fotos“ durch das Wort „Gesichtsbilder“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Abfrage nach Absatz 1 dieses Artikels hinaus verifiziert die zuständige Grenzkontrollbehörde an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Identität einer Person durch Abgleich mit dem VIS, wenn die Suche anhand der Daten nach Absatz 1 dieses Artikels ergibt, dass Daten über die Person im VIS gespeichert sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Identität der Person kann nicht durch Abgleich mit dem EES im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 verifiziert werden, weil
 - i) der Visuminhaber noch nicht im EES registriert ist;
 - ii) die Identität an der betreffenden Grenzübergangsstelle anhand von Fingerabdrücken oder eines direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 verifiziert wird;
 - iii) Zweifel an der Identität des Visuminhabers bestehen;
 - iv) sonstige Gründe vorliegen;
- b) die Identität der Person kann durch Abgleich mit dem EES verifiziert werden, aber Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 findet Anwendung.

Die zuständigen Grenzkontrollbehörden an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, verifizieren die Fingerabdrücke oder das Gesichtsbild des Visuminhabers anhand der im VIS gespeicherten Fingerabdrücke oder des dort gespeicherten – direkt vor Ort aufgenommenen – Gesichtsbilds. Bei Visuminhabern, deren Fingerabdrücke oder Gesichtsbild nicht verwendet werden können, wird die Suche nach Absatz 1 anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 1 durchgeführt.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Zwecke der Verifizierung der Fingerabdrücke oder des Gesichtsbilds anhand des VIS nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde eine Suchabfrage aus dem EES im VIS durchführen.“

29. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Kann die Identität des Inhabers des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht anhand von Fingerabdrücken verifiziert werden, so können die zuständigen Behörden die Verifizierung auch anhand des Gesichtsbilds vornehmen.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Gesichtsbilder;“

30. Artikel 19a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 2 außerdem, dass Daten über den betreffenden Drittstaatsangehörigen im VIS gespeichert sind, so verifiziert die zuständige Grenzkontrollbehörde an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Fingerabdrücke oder das Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen anhand der im VIS gespeicherten Fingerabdrücke oder des dort gespeicherten – direkt vor Ort aufgenommenen – Gesichtsbilds. Diese Behörde kann die Verifizierung aus dem EES einleiten. Für Drittstaatsangehörige, deren Fingerabdrücke oder Gesichtsbild nicht verwendet werden können, wird die Suche nur anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 2 durchgeführt.“

31. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person, die möglicherweise bereits im VIS erfasst ist oder die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, können Behörden, die an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, mit den Fingerabdrücken der Person eine Suchabfrage im VIS durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, aa, b, c und/oder ca und/oder in Artikel 9 Nummer 5 aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.“

32. Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben c und d erhält folgende Fassung:

„c) Gesichtsbilder;

d) die Daten, die nach den Artikeln 10 bis 14 in Bezug auf verweigerte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden.“

33. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Datenzugriff zur Bestimmung der Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß den Artikeln 12 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, können die zuständigen Asylbehörden mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, aa, b, c und/oder ca und/oder in Artikel 9 Nummer 5 aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass ein Visum mit einem Ablaufdatum von nicht mehr als sechs Monaten vor dem Datum des Antrags auf internationalen Schutz und/oder ein Visum, dessen Ablaufdatum auf nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum des Antrags auf internationalen Schutz verlängert wurde, im VIS gespeichert ist, kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten des Antragsdatensatzes und – bezüglich der Daten nach Buchstabe e – die Daten des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 8 Absatz 4 abfragen:
- a) Antragsnummer und visumerteilende oder -verlängernde Behörde sowie Angabe, ob sie das Visum in Vertretung eines anderen Mitgliedstaats erteilt hat;
 - b) Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa;
 - c) Gesichtsbilder;
 - d) die Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf erteilte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden;
 - e) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 benannten nationalen Behörden.“

34. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Datenzugriff zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, aa, b, c und/oder ca und/oder in Artikel 9 Nummer 5 aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu der Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten des Antragstellers sowie in allen damit verknüpften Antragsdatensätzen des Antragstellers nach Artikel 8 Absatz 3 und – bezüglich der Daten nach Buchstabe e – des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 8 Absatz 4 abfragen:

- a) die Antragsnummer;
- b) die in Artikel 9 Nummer 4 aufgeführten Daten aus dem/den Antragsformular(en);
- c) die Gesichtsbilder gemäß Artikel 9 Nummer 5;
- ca) Scans der Personaldatenseite des Reisedokuments gemäß Artikel 9 Nummer 7;

- d) die Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf erteilte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden;
 - e) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 benannten nationalen Behörden.“

35. Nach Artikel 22 werden die folgenden Kapitel IIIa und IIIb eingefügt:

„KAPITEL IIIa

EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA FÜR EINEN
LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT UND AUFENTHALTSTITELN

Artikel 22a

Verfahren für die Eingabe von Daten bei der Beantragung eines Visums für einen
längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

- (1) Bei der Beantragung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels erstellt die für die Datenerhebung oder Antragsprüfung zuständige Behörde unverzüglich einen Antragsdatensatz, indem sie die folgenden Daten in das VIS eingibt, sofern diese Daten gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union und/oder der Mitgliedstaaten vom Antragsteller bereitgestellt werden müssen:
- a) Nummer des Antrags;
 - b) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel beantragt wurde;
 - c) die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, einschließlich ihres Standorts;
 - d) Nachname (Familiename); Vorname(n); Geburtsdatum; derzeitige Staatsangehörigkeit(en); Geschlecht; Geburtsort;

- e) Art und Nummer des Reisedokuments;
 - f) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
 - g) Land, das das Reisedokument ausgestellt hat, und Ausstellungsdatum;
 - h) Scan der Personaldatenseite des Reisedokuments;
 - i) im Fall von Minderjährigen Nachname und Vorname(n) des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds des Antragstellers;
 - j) das Gesichtsbild des Antragstellers mit der Angabe, ob das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde;
 - k) die Fingerabdrücke des Antragstellers.
- (2) Bei Kindern ab 6 Jahren dürfen nur Fingerabdrücke gemäß Absatz 1 Buchstabe k in das VIS eingegeben werden.

Die in Absatz 1 Buchstaben j und k genannten Daten von Minderjährigen dürfen nur dann in das VIS eingegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das die Daten eines Minderjährigen erfassende Personal muss speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln geschult sein;
- b) jeder Minderjährige wird bei der Erfassung der Daten von einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem gesetzlichen Vormund begleitet;
- c) zur Erfassung der Daten wird keine Gewalt angewendet.

- (3) Bei der Erstellung des Antragsdatensatzes führt das VIS automatisch eine Abfrage gemäß Artikel 22b durch.
- (4) Wenn der Inhaber seinen Antrag als Mitglied einer Gruppe oder zusammen mit einem Familienangehörigen gestellt hat, erstellt die Behörde für jede Person der Gruppe einen Antragsdatensatz und verknüpft die Datensätze der Personen, die zusammen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt haben.
- (5) Ist die Bereitstellung bestimmter Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag „entfällt“ versehen. Im Fall von Fingerabdrücken muss im System die Möglichkeit bestehen, dass zwischen den Fällen, in denen gemäß den Rechtsvorschriften der Union und/oder der Mitgliedstaaten keine Fingerabdrücke abgegeben werden müssen, und den Fällen, in denen diese faktisch nicht abgegeben werden können, unterschieden werden kann.

Artikel 22b

Abfragen in Systemen

- (1) Die Antragsdatensätze werden vom VIS automatisch verarbeitet, um Treffer nach diesem Artikel zu ermitteln. Das VIS prüft jeden Antragsdatensatz einzeln.
- (2) Für die Zwecke der Beurteilung, ob eine Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 darstellen könnte, und für den Zweck des in Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Ziele führt das VIS eine Abfrage unter Verwendung des mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2019/817 eingerichteten Europäischen Suchportals durch, um die in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, i, j und k der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten mit den vorhandenen Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen abzugleichen, die erfasst sind
 - im Schengener Informationssystem (SIS),
 - im Einreise-/Ausreisensystem (EES),

- im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240,
- im Visa-Informationssystem (VIS),
- im ECRIS-TCN,
- in den Europol-Daten,
- in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und
- in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN).

Der Abgleich erfolgt sowohl mit alphanumerischen als auch mit biometrischen Daten, es sei denn, die betreffende Datenbank oder das betreffende System enthält nur eine dieser Datenkategorien.

(3) Im VIS werden insbesondere folgende Verifizierungen durchgeführt:

- a) in Bezug auf das SIS, ob
 - i) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;
 - ii) der Antragsteller zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;
 - iii) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zur Rückkehr vorliegt;
 - iv) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;

- v) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Vermissten oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen, vorliegt;
 - vi) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, vorliegt;
 - vii) zu dem Antragsteller eine Ausschreibung von Personen oder Gegenständen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle vorliegt;
- b) in Bezug auf das EES, ob der Antragsteller aufgrund eines Grundes gemäß Anhang V Teil B Abschnitte B, D, H oder I der Verordnung (EU) 2016/399 im EES als eine Person verzeichnet ist, der die Einreise verweigert wurde;
- c) in Bezug auf ETIAS, ob
- i) der Antragsteller eine Person ist, für die eine verweigerte, aufgehobene oder annullierte Reisegenehmigung aufgrund eines Grundes gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a, b, d oder e oder Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 im ETIAS gespeichert ist, oder ob ihr Reisedokument einer erteilten, verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung entspricht;
 - ii) die als Teil des Antrags bereitgestellten Daten den Daten in der Überwachungsliste gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 entsprechen;
- d) in Bezug auf das VIS, ob es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, für die ein verweigertes, aufgehobenes oder annulliertes Visum aus einem Grund gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, v oder vi oder Buchstabe b der vorliegenden Verordnung im VIS gespeichert ist oder für die ein verweigertes, entzogenes, aufgehobenes oder annulliertes Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein verweigerter, entzogener, aufgehobener oder annullierter Aufenthaltstitel aus einem der in Artikel 22d Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Gründe im VIS gespeichert ist oder ob ihr Reisedokument einem derartigen verweigertem, entzogenem, aufgehobenen oder annullierten Visum, Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel entspricht;

- e) in Bezug auf das ECRIS-TCN, ob es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, deren Daten in dieser Datenbank in den letzten 25 Jahren in Bezug auf Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten oder in den letzten 15 Jahren in Bezug auf andere schwere Straftaten gespeichert wurden;
 - f) in Bezug auf Europol-Daten, ob die im Antrag angegebenen Daten den bei Europol gespeicherten Daten entsprechen;
 - g) in Bezug auf Interpol-Daten, ob
 - i) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD von Interpol als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;
 - ii) das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht.
- (4) SIS-Ausschreibungen von vermissten oder schutzbedürftigen Personen, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen oder Gegenständen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle werden nur für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung angegebene Ziel abgefragt.
- (5) In Bezug auf die in Absatz 3 Buchstabe g genannten Interpol-Daten werden alle Abfragen und Verifizierungen so vorgenommen, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Daten offengelegt werden.
- (6) Ist die Anwendung von Absatz 5 nicht gewährleistet, so werden vom VIS die Interpol-Datenbanken nicht abgefragt.
- (7) In Bezug auf die in Absatz 3 Buchstabe f genannten Europol-Daten erhält die automatisierte Verarbeitung die entsprechende Mitteilung gemäß Artikel 21 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2016/794.

- (8) Ein Treffer ergibt sich, wenn alle oder einige der für die Abfrage verwendeten Daten aus dem Antragsdatensatz vollständig oder teilweise mit den Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der in Absatz 2 aufgeführten Informationssysteme übereinstimmen. In dem in Absatz 16 genannten Handbuch wird die teilweise Übereinstimmung – einschließlich des Grads der Wahrscheinlichkeit – definiert, um die Zahl falscher Treffer zu begrenzen.
- (9) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 2 einen Treffer in Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis iii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d, Buchstabe g Ziffer i, so fügt das VIS jedem Treffer einen Verweis im Antragsdatensatz hinzu, gegebenenfalls einschließlich des/der Mitgliedstaat(en), der/die die Daten eingegeben oder übermittelt hat/haben, die den Treffer ergeben haben.
- (10) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 2 einen Treffer in Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer ii, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii, so gibt das VIS im Antragsdatensatz nur an, dass weitere Verifizierungen erforderlich sind.

Bei Treffern gemäß Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii übermittelt das VIS der benannten VIS-Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, eine automatisierte Benachrichtigung über diese Treffer. Diese automatisierte Benachrichtigung muss die gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, i, j und k im Antragsdatensatz gespeicherten Daten enthalten.

Bei Treffern gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii übermittelt das VIS der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Daten eingegeben hat oder, falls die Daten von Europol eingegeben wurden, der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, eine automatisierte Benachrichtigung über diese Treffer. Diese automatisierte Benachrichtigung muss die gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und i im Antragsdatensatz gespeicherten Daten enthalten.

- (11) Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 2 einen Treffer in Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a Ziffern v bis vii, so erfasst das VIS weder den Treffer im Antragsdatensatz noch vermerkt es im Antragsdatensatz, dass weitere Verifizierungen erforderlich sind.
- (12) Die eindeutige Referenznummer des Datensatzes, der einen Treffer ausgelöst hat, wird im Antragsdatensatz für den Zweck des Führens von Protokollen, und der Erstellung von Berichten und Statistiken nach den Artikeln 34 und 45a gespeichert.
- (13) Treffer nach Absatz 7 werden von der zuständigen Visum- oder Einwanderungsbehörde des Mitgliedstaats, der den Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder auf einen Aufenthaltstitel bearbeitet, manuell verifiziert.

Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen und zu den Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Absatz 7 ausgelöst wurden.

Außerdem hat sie für die Dauer der Verifizierungen nach diesem Artikel und der Prüfung des Antrags auf ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder auf einen Aufenthaltstitel sowie im Falle eines Beschwerdeverfahrens vorübergehenden Zugriff auf die im EES, im ETIAS, im SIS, im VIS oder in der SLTD gespeicherten Daten, die den Treffer ausgelöst haben.

Die zuständige Behörde verifiziert, ob die im Antragsdatensatz gespeicherte Identität des Antragstellers mit den in einer der abgefragten Datenbanken vorhandenen Daten übereinstimmt.

Entsprechen die personenbezogenen Daten im Antragsdatensatz den in dem jeweiligen System gespeicherten Daten, so wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob der Antragsteller, der ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen könnte.

Betrifft dieser Treffer eine Person, für die ein anderer Mitgliedstaat eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung oder eine Ausschreibung zur Rückkehr im SIS vorgenommen hat, so findet die vorherige Konsultation gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1861 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1860 Anwendung.

Stimmen die personenbezogenen Daten im Antragsdatensatz nicht den im jeweiligen System gespeicherten Daten überein, so löscht die zuständige Behörde den falschen Treffer aus dem Antragsdatensatz.

- (14) Für die manuelle Verifizierung von Treffern gemäß Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iv bis vii, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g Ziffer ii durch die benannten VIS-Behörden gilt Artikel 9d entsprechend.
- (15) Für die manuelle Verifizierung und Weiterverfolgung von Treffern in der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii durch die nationalen ETIAS-Stellen gilt Artikel 9e entsprechend.

Die Bezugnahme auf die zentrale Visumbehörde gilt als Bezugnahme auf die für Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel zuständige Visum- oder Einwanderungsbehörde.

- (16) Für die Weiterverfolgung von Treffern im SIS gemäß Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iv bis vii durch die SIRENE-Büros gilt Artikel 9f entsprechend.
- (17) Für die Weiterverfolgung von Treffern gemäß Absatz 3 Buchstabe e, Buchstabe f oder Buchstabe g Ziffer ii durch die benannten VIS-Behörden gilt Artikel 9g entsprechend.

Die Bezugnahme auf die zentrale Visumbehörde gilt als Bezugnahme auf die für Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel zuständige Visum- oder Einwanderungsbehörde.

- (18) Für die Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels richtet eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Europol geeignete Kanäle für die Mitteilungen und den Informationsaustausch nach diesem Artikel ein.

- (19) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 48a, um in einem Handbuch die für diese Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen erforderlichen Verfahren und Vorschriften festzulegen.

Artikel 22c

Hinzufügung von Daten bei Ausstellung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt
oder eines Aufenthaltstitels

Wenn entschieden wurde, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zu erteilen, ergänzt die zuständige Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, den Antragsdatensatz um folgende Daten, sofern diese Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und/oder der Mitgliedstaaten erfasst werden:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde;
- b) Behörde, die die Entscheidung getroffen hat;
- c) Ort und Datum der Entscheidung über die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
- d) Art des erteilten Dokuments (Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);
- e) Nummer des erteilten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels;
- f) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
- g) Daten gemäß Artikel 22a Absatz 1, sofern verfügbar und nicht bei Beantragung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in den Antragsdatensatz eingegeben.

Artikel 22d

Hinzufügung von Daten in bestimmten Fällen der Verweigerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

- (1) Wenn entschieden wurde, die Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zu verweigern, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden, ergänzt die Behörde, die die Erteilung verweigert hat, den Antragsdatensatz um folgende Daten, sofern diese Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und/oder der Mitgliedstaaten erfasst werden:
 - a) Statusinformationen, aus denen hervorgeht, dass die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels verweigert wurde, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wurde oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden;
 - b) Behörde, die die Entscheidung getroffen hat;
 - c) Ort und Datum der Entscheidung über die Verweigerung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels.
- (2) Wenn aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen eine endgültige Entscheidung über die Verweigerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels getroffen wurde, wird der Antragsdatensatz unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

Artikel 22e

Hinzufügung von Daten bei Entzug, Aufhebung oder Annullierung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

- (1) Wenn entschieden wurde, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zu entziehen, aufzuheben oder zu annullieren, ergänzt die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, den Antragsdatensatz um folgende Daten, sofern diese Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfasst werden:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel entzogen, aufgehoben oder annulliert wurde;
 - b) Behörde, die die Entscheidung getroffen hat;
 - c) Ort und Datum der Entscheidung.
- (2) In dem Antragsdatensatz sind zudem die Gründe für den Entzug, die Aufhebung oder die Annullierung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 22d anzugeben.

Artikel 22f

Hinzufügung von Daten bei Verlängerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

Wenn entschieden wurde, die Gültigkeitsdauer eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt zu verlängern, so ergänzt die Behörde, die diese Verlängerung vorgenommen hat, das persönliche Dossier um folgende Daten, sofern diese Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und/oder der Mitgliedstaaten erfasst werden:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt verlängert wurde;
- b) Behörde, die die Entscheidung getroffen hat;
- c) Ort und Datum der Entscheidung;
- d) Nummer der Visummarke;
- e) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt.

Wenn entschieden wurde, einen Aufenthaltstitel zu verlängern, findet Artikel 22c Anwendung.

Artikel 22g

Datenzugriff zur Verifizierung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln an Außengrenzübergangsstellen

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität der Inhaber von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder von Aufenthaltstiteln und/oder der Echtheit und der Gültigkeit von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder von Aufenthaltstiteln und/oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt sind, können die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden eine Suchabfrage unter Verwendung der folgenden Daten durchführen:
 - a) Nachname (Familiennamen), Vorname oder Vornamen; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit(en); Geschlecht; Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente; aus drei Buchstaben bestehender Code des das Reisedokument bzw. die Reisedokumente ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments oder der Reisedokumente oder
 - b) Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Inhaber des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Grenzkontrollbehörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verknüpften Antragsdatensätzen nach Artikel 22a Absatz 4 abfragen:
 - a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise erteilt, entzogen, aufgehoben, annulliert, erneuert oder verlängert wurde;
 - b) die in Artikel 22c Buchstaben d, e und f aufgeführten Daten;
 - c) gegebenenfalls die in Artikel 22f Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
 - d) Gesichtsbilder gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j.

- (3) Für die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke haben die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden auch Zugang, um die Fingerabdrücke oder das Gesichtsbild des Inhabers des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels anhand der im VIS gespeicherten Fingerabdrücke oder des dort gespeicherten – direkt vor Ort aufgenommenen – Gesichtsbilds zu verifizieren.
- (4) Ist die Verifizierung des Inhabers des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers oder der Echtheit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels, so hat das dazu ordnungsgemäß ermächtigte Personal der Behörden, die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständig sind, Zugriff auf Daten gemäß Artikel 22i Absätze 1 und 2.

Artikel 22h

Datenzugriff zwecks Verifizierung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers und/oder der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und/oder zur Klärung der Frage, ob die Bedingungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, können die Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, eine Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit der Verifizierung der Fingerabdrücke des Inhabers des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels oder eine Suchabfrage nur anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels durchführen.

Kann die Identität des Inhabers des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht anhand von Fingerabdrücken verifiziert werden, so können die zuständigen Behörden die Verifizierung auch anhand des Gesichtsbilds vornehmen.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Inhaber des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Behörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verknüpften Antragsdatensätzen nach Artikel 22a Absatz 4 abfragen:

- a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise erteilt, entzogen, aufgehoben, annulliert, erneuert oder verlängert wurde;
 - b) die in Artikel 22c Buchstaben d, e und f aufgeführten Daten;
 - c) gegebenenfalls die in Artikel 22f Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
 - d) Gesichtsbilder gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j.
- (3) Ist die Verifizierung des Inhabers des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers oder der Echtheit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und/oder des Reisedokuments, so hat das dazu ordnungsgemäß ermächtigte Personal der zuständigen Behörden Zugriff auf Daten gemäß Artikel 22i Absätze 1 und 2.

Artikel 22i

Datenzugriff zwecks Identifizierung

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person, die möglicherweise bereits im VIS erfasst ist oder die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, können die Behörden, die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, mit den Fingerabdrücken jener Person eine Suchabfrage im VIS durchführen.

Falls die Fingerabdrücke jener Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f und/oder g und/oder j aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Behörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verknüpften Antragsdatensätzen nach Artikel 22a Absatz 4 abfragen:
- a) Antragsnummer, Statusinformation und Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde;
 - b) die in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und i aufgeführten Daten;
 - c) Gesichtsbilder;
 - d) die Daten, die gemäß den Artikeln 22c bis 22f in Bezug auf erteilte, verweigerte, entzogene, aufgehobene, annullierte, verlängerte oder erneuerte Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel eingegeben wurden.
- (3) Wenn die Person im Besitz eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ist, erhalten die zuständigen Behörden zunächst entsprechend den Artikeln 22g oder 22h Zugang zum VIS.

Artikel 22j

Datenzugriff zur Bestimmung der Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß den Artikeln 12 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, können die zuständigen Asylbehörden mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und/oder j aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel im VIS gespeichert ist, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragsdatensatzes und – bezüglich der Daten nach Buchstabe g – des/der verknüpften Antragsdatensatzes/Antragsdatensätze des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 22a Absatz 4 Folgendes abfragen:
- a) die Nummer des Antrags und die Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel erteilt, annulliert, aufgehoben, erneuert oder verlängert hat;
 - b) die in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f und g aufgeführten Daten;
 - c) die Daten, die gemäß den Artikeln 22c, 22e und 22f in Bezug auf erteilte, entzogene, aufgehobene, annullierte, verlängerte oder erneuerte Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel eingegeben wurden;
 - d) Gesichtsbilder gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j;
 - e) Daten nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e; f und g aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt ausschließlich durch die gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen Behörden.

Artikel 22k

Datenzugriff zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz dürfen die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und/oder j aufgeführten Daten durchzuführen. Das Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.

- (2) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu der Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragstellers und – bezüglich der Daten nach Buchstabe f – des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 22a Absatz 4 abfragen:
- a) die Antragsnummer;
 - b) die in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f und g aufgeführten Daten;
 - c) Gesichtsbilder gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j;
 - d) Scans der Personaldatenseite des Reisedokuments gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe h;
 - e) die Daten, die gemäß den Artikeln 22c, 22e und 22f in Bezug auf erteilte, entzogene, aufgehobene, annullierte, verlängerte oder erneuerte Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel eingegeben wurden;
 - f) Daten nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f und g aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt ausschließlich durch die gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 benannten nationalen Behörden.

KAPITEL IIIb

Verfahren und Bedingungen für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

Artikel 22l

Benannte Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die berechtigt sind, die im VIS gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten abzufragen.

Die Daten, auf die diese Behörden zugreifen, dürfen nur für die Zwecke des Einzelfalls verarbeitet werden, für den die Daten abgerufen wurden.

- (2) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, die Zugang zum VIS hat. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22o erfüllt sind.

Die benannten Behörden und die zentrale Zugangsstelle können, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, Teile der gleichen Organisation sein; die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Zugangsstelle ist von den benannten Behörden getrennt und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten, die sie unabhängig durchführt, von diesen Behörden keine Anweisungen entgegen.

Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts entspricht.

- (4) Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine zentrale Zugangsstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.
- (5) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, über die zentralen Zugangsstellen Zugriff auf im VIS gespeicherte Daten zu beantragen.
- (6) Nur die ordnungsgemäß befugten Mitarbeiter der zentralen Zugangsstellen sind zum Zugang zum VIS gemäß den Artikeln 22n und 22o ermächtigt.

Artikel 22m

Europol

- (1) Europol benennt eine seiner operativen Stellen als „benannte Europol-Stelle“ und ermächtigt diese, über die benannte zentrale VIS-Zugangsstelle nach Absatz 2 Zugang zum VIS zu beantragen, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen und zu stärken.

Die Daten, auf die Europol zugreift, dürfen nur für die Zwecke des Einzelfalls verarbeitet werden, für den die Daten abgerufen wurden.

- (2) Europol benennt eine mit ordnungsgemäß befugten Europol-Bediensteten ausgestattete Fachstelle als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22r erfüllt sind.

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig wahr und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten benannten Europol-Stelle entgegen.

Artikel 22n

Verfahren für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

- (1) Die in Artikel 22l Absatz 5 genannten operativen Stellen übermitteln einen begründeten elektronischen oder schriftlichen Antrag auf Zugriff auf die im VIS gespeicherten Daten an die in Artikel 22l Absatz 3 genannten zentralen Zugangsstellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüfen die zentralen Zugangsstellen, ob die Zugangsbedingungen des Artikels 22o erfüllt sind. Sind die Bedingungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22l Absatz 5 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben einer Person im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer anderen schweren Straftat abgewendet werden muss, bearbeiten die zentralen Zugangsstellen den Antrag unverzüglich und prüfen erst nachträglich, ob alle Bedingungen des Artikels 22o erfüllt sind, einschließlich der Frage, ob tatsächlich ein Dringlichkeitsfall gegeben war. Die nachträgliche Prüfung wird unverzüglich und in jedem Fall spätestens sieben Arbeitstage nach der Bearbeitung des Antrags durchgeführt.
- (3) Wird bei einer nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der Zugriff auf VIS-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, umgehend die aus dem Zugriff auf das VIS gewonnenen Informationen und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

Artikel 22o

Bedingungen für den Zugriff der benannten Behörden der Mitgliedstaaten auf VIS-Daten

- (1) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung 2019/817 erhalten die benannten Behörden zum Zwecke von Abfragen Zugang zum VIS, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich und verhältnismäßig;
 - b) der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;
 - c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
 - d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2019/817 durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Absatz 2 jenes Artikels geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung muss nicht erfüllt sein, wenn der Zugang zum VIS als Instrument zur Abfrage von Daten zur Visum-Vorgeschichte oder zu den bisherigen zulässigen Aufenthalten – im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – von bekannten Verdächtigen, Tätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt wird oder die Datenkategorie, mit der die Abfrage durchgeführt wird, nicht im CIR gespeichert ist.
- (3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im Antragsdatensatz enthaltenen Daten begrenzt:
- a) Nachname(n) (Familiename), Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;
 - b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente, Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat, und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;

- c) gegebenenfalls Nummer der Visummarke oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments;
 - d) Fingerabdrücke, einschließlich Fingerabdruckspuren;
 - e) Gesichtsbild.
- (4) Das in Absatz 3 Buchstabe e genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.
- (5) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugriff auf die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Daten sowie allen sonstigen Daten aus dem Antragsdatensatz ermöglicht, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, verweigertes, annulliertes, aufgehobenes, entzogenes, erneuertes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden. Der Zugriff auf die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe l genannten Daten, wie sie im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 dürfen die in Absatz 3 Buchstaben d und e aufgeführten Daten von Kindern unter 14 Jahren nur verwendet werden, um das VIS abzufragen, und im Falle eines Treffers darf auf die Daten nur zugegriffen werden, wenn
- a) dies für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung schwerer Straftaten, deren Opfer diese Kinder sind, und zum Schutz vermisster Kinder erforderlich ist;
 - b) der Zugriff im Einzelfall erforderlich ist;
 - c) die Nutzung der betreffenden Daten mit dem Wohl des Kindes im Einklang steht.

Artikel 22p

Zugang zum VIS zur Identifizierung von Personen, die sich in einer besonderen Situation befinden

Abweichend von Artikel 22o Absatz 1 müssen die benannten Behörden nicht die in dem betreffenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn sie auf das VIS zum Zwecke der Identifizierung von Personen zugreifen, die vermisst werden, entführt wurden oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden und bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten ihre Identifizierung unterstützen und/oder zur Ermittlung bestimmter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Unter diesen Umständen können die benannten Behörden mit den Fingerabdrücken dieser Personen Suchabfragen im VIS durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Personen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b, c und ca oder Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d, e, f und g aufgeführten Daten durchzuführen.

Die Abfrage des VIS ermöglicht im Fall eines Treffers den Zugriff auf alle in Artikel 9 und Artikel 22a genannten Daten sowie auf die Daten in damit verknüpften Antragsdatensätzen gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 oder Artikel 22a Absatz 4.

Artikel 22q

Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von vermissten Personen oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen, und anschließender Zugriff auf diese Daten

- (1) Im VIS gespeicherte Daten dürfen für die Eingabe einer Ausschreibung zu vermissten Personen oder schutzbedürftigen Personen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862 an einer Reise gehindert werden müssen, verwendet werden. In diesen Fällen stellt die zentrale Zugangsstelle nach Artikel 22l Absatz 3 sicher, dass die Daten über gesicherte Mittel übertragen werden.

- (2) Bei einem Treffer zu einer SIS-Ausschreibung durch Verwendung von im VIS gespeicherten Daten gemäß Absatz 1 können die Kinderschutzbehörden und die nationalen Justizbehörden eine Behörde mit Zugang zum VIS ersuchen, ihnen für die Zwecke ihrer Aufgaben Zugriff auf diese Daten zu gewähren. Zu diesen nationalen Justizbehörden gehören diejenigen, die für die Einleitung der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor der Erhebung der Anklage gegen eine Person zuständig sind, sowie deren Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862. Es gelten die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten auf sichere Art und Weise übermittelt werden.

Artikel 22r

Verfahren und Bedingungen für den Zugriff Europol auf VIS-Daten

- (1) Europol kann das VIS abfragen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Abfrage ist erforderlich und verhältnismäßig, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;
 - b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;
 - c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
 - d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Absatz 2 jenes Artikels geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung muss nicht erfüllt sein, wenn der Zugang zum VIS als Instrument zur Abfrage von Daten zur Visum-Vorgeschichte oder zu den bisherigen zulässigen Aufenthalten – im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – von bekannten Verdächtigen, Tätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt wird oder die Datenkategorie, mit der die Abfrage durchgeführt wird, nicht im CIR gespeichert ist.
- (3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im Antragsdatensatz enthaltenen individuellen Daten begrenzt:
- a) Nachname(n) (Familiename), Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;
 - b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente, Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat, und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
 - c) gegebenenfalls Nummer der Visummarke oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments;
 - d) Fingerabdrücke, einschließlich Fingerabdruckspuren;
 - e) Gesichtsbild.
- (4) Das in Absatz 3 Buchstabe e genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.
- (5) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugriff auf die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Daten sowie allen sonstigen Daten aus dem Antragsdatensatz, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, verweigertes, annulliertes, aufgehobenes, entzogenes, erneuertes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden, ermöglicht. Der Zugriff auf die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe l genannten Daten, wie sie im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde.

- (6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 dürfen die in Absatz 3 Buchstaben d und e aufgeführten Daten von Kindern unter 14 Jahren nur verwendet werden, um das VIS abzufragen, und im Falle eines Treffers darf auf die Daten nur zugegriffen werden, wenn
- a) dies für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung schwerer Straftaten, denen diese Kinder zum Opfer gefallen sind, und zum Schutz vermisster Kinder erforderlich ist;
 - b) der Zugriff im Einzelfall erforderlich ist;
 - c) die Nutzung der betreffenden Daten mit dem Wohl des Kindes im Einklang steht.
- (7) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel 22m Absatz 2 genannten zentralen Europol-Zugangsstelle einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage sämtlicher oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Europol-Zugangsstelle, ob die Zugangsbedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet das ordnungsgemäß befugte Personal der zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22l Absatz 1 aufgeführten benannten Europol-Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Verarbeitung der von Europol durch Abfrage von VIS-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

Artikel 22s

Führen von Protokollen für etwaige Anträge auf Datenabfrage zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

- (1) eu-LISA führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im VIS, die den für die Zwecke des Kapitels IIIb erfolgenden Datenzugriff über die in Artikel 22l Absatz 3 genannten zentralen Zugangsstellen betreffen. Diese Protokolle enthalten Angaben über Datum und Uhrzeit der einzelnen Vorgänge, die für die Datenabfrage verwendeten Daten und die vom VIS übermittelten Daten sowie die Namen der ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstellen, die die Daten aufgenommen und abgefragt haben.
- (2) Zusätzlich führen jeder Mitgliedstaat und Europol Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im VIS, die aufgrund von Anträgen auf Abfrage von im VIS für die Zwecke des Kapitels IIIb gespeicherten Daten oder auf Zugriff auf diese Daten durchgeführt werden.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Protokolle müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) genauer Zweck des Antrags auf Abfrage von im VIS gespeicherten Daten oder Zugriff auf diese Daten, einschließlich Angaben zu der betreffenden terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, sowie – im Falle Euopols – der genaue Zweck des Antrags auf Datenabfrage;
 - b) die Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit des Antrags;
 - c) das nationale Aktenzeichen;
 - d) das Datum und die genaue Uhrzeit des Antrags der zentralen Zugangsstelle auf Zugang zum VIS;
 - e) gegebenenfalls die Angabe, ob das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 22n Absatz 2 angewandt wurde, und das Ergebnis der nachträglichen Prüfung;
 - f) die Angabe, welche Daten oder Datensätze gemäß Artikel 22o Absatz 3 eingesehen wurden, und
 - g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder der Verordnung (EU) 2016/794 die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage oder Übermittlung angeordnet hat.

- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Protokolle dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Die Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt. Sie werden ein Jahr nach Ablauf der Speicherfrist nach Artikel 23 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verantwortlichen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag Zugriff auf diese Protokolle. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verantwortliche Behörde erhält zu diesem Zweck ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle. Außer zu diesen Zwecken werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Datenbanken des Mitgliedstaats und Europol gelöscht, es sei denn, diese Daten sind für die bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 50 dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 22t

Bedingungen für den Zugriff der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, auf VIS-Daten

- (1) Der Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Zugang liegt im Rahmen ihrer Befugnisse;
 - b) der Zugang erfolgt unter den in Artikel 22o Absatz 1 genannten Bedingungen;
 - c) dem Zugang geht ein hinreichend begründeter schriftlicher oder elektronischer Antrag an eine benannte Behörde eines unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaats voraus; letztere ersucht daraufhin die zentralen nationalen Zugangsstellen um Datenabfrage im VIS.

- (2) Ein Mitgliedstaat, für den die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, stellt seine Visadaten den unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaaten auf hinreichend begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag unter den in Artikel 22o Absatz 1 genannten Bedingungen zur Verfügung.“

36. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23
Speicherfrist

- (1) Die Antragsdatensätze werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 24 und 25 und der Führung von Protokollen nach Artikel 34 höchstens fünf Jahre im VIS gespeichert.

Diese Frist beginnt

- a) im Falle der Erteilung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag des Ablaufs seiner Gültigkeitsdauer;
 - b) im Falle der Verlängerung oder Erneuerung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem neuen Datum des Ablaufs seiner Gültigkeitsdauer;
 - c) im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Einstellung seiner Prüfung mit dem Tag der Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS;
 - d) im Falle der Verweigerung, der Annullierung, des Entzugs beziehungsweise der Aufhebung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag der Entscheidung der verantwortlichen Behörde.
- (2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist löscht das VIS automatisch den Datensatz und die Verknüpfung(en) zu diesem Datensatz nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a Absatz 4.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Kindern unter 12 Jahren gelöscht, sobald das Visum, das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel abgelaufen ist und – im Falle eines Visums – das Kind über die Außengrenzen ausgereist ist.

Für die Zwecke dieser Löschung benachrichtigt das EES automatisch das VIS, wenn die Ausreise des Kindes gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 in den Ein-/Ausreisedatensatz eingegeben wird.“

37. Artikel 24 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über Anhaltspunkte, die nahelegen, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verletzung dieser Verordnung im VIS verarbeitet wurden, teilt er dies unverzüglich dem verantwortlichen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung wird nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 über VISMail übermittelt.

Wenn die unrichtigen Daten Verknüpfungen nach Artikel 8 Absatz 3 oder 4 und Artikel 22a Absatz 4 betreffen oder wenn eine Verknüpfung fehlt, nimmt der verantwortliche Mitgliedstaat die notwendigen Überprüfungen vor, übermittelt innerhalb von drei Arbeitstagen eine Antwort und berichtigt gegebenenfalls die Verknüpfung. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort ein, so berichtigt der ersuchende Mitgliedstaat die Verknüpfung selbst und unterrichtet den verantwortlichen Mitgliedstaat über VISMail von der vorgenommenen Berichtigung.

- (3) Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten baldmöglichst und berichtigt oder löscht sie gegebenenfalls umgehend.“

38. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erwirbt ein Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Artikel 23 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so werden die ihn betreffenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 und Artikel 22a Absatz 4 von dem Mitgliedstaat, der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erwirbt ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so teilt dieser Mitgliedstaat dies umgehend dem/den verantwortlichen Mitgliedstaat/en mit. Diese Mitteilung wird über VISMail übermittelt.“

39. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) eu-LISA ist für das technische und operative Management des VIS und seiner Komponenten gemäß Artikel 2a verantwortlich. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet sie, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse für diese Komponenten jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird.

(2) eu-LISA ist ferner für die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen verantwortlich:

a) Kontrolle;

b) Sicherheit,

c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber;

d) Aufgaben, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans ergeben;

e) Erwerb und Ersetzung;

f) vertragliche Fragen.

(3) Das Betriebsmanagement des VIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das VIS im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das VIS gemäß den technischen Spezifikationen mit guter Betriebsqualität arbeitet, vor allem was die Reaktionszeit für eine Abfrage des VIS durch die Visumbehörden, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder auf einen Aufenthaltstitel zuständigen Behörden und die Grenzbehörden betrifft. Diese Reaktionszeit muss so kurz wie möglich sein.“

b) Die Absätze 3a bis 8 werden gestrichen.

40. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) In den nachstehenden Fällen darf eu-LISA zu Testzwecken anonymisierte echte personenbezogene Daten aus dem VIS verwenden:

a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im zentralen VIS;

b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des zentralen VIS oder bei der Übermittlung von Daten an dieses.

In diesen Fällen müssen die Sicherheitsmaßnahmen, die Zugangskontrolle und die Protokollierungsaktivitäten in der Testumgebung dieselben sein wie im VIS. Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9a) Arbeitet eu-LISA bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem VIS mit externen Auftragnehmern zusammen, so überwacht sie die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau, um die Einhaltung dieser Verordnung insbesondere betreffend Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz sicherzustellen.“

41. Artikel 27 wird gestrichen.

42. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 27a

Interoperabilität mit anderen EU-Informationssystemen und den Europol-Daten

Es wird Interoperabilität zwischen dem VIS und dem EES, dem ETIAS, dem SIS, Eurodac, dem ECRIS-TCN und den Europol-Daten hergestellt, um die automatisierte Bearbeitung der Abfragen in den anderen in den Artikeln 9a bis 9g und 22b genannten Systemen zu ermöglichen. Die Interoperabilität stützt sich auf das durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichtete Europäische Suchportal (ESP).“

43. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das VIS ist über die nationale Schnittstelle im jeweiligen Mitgliedstaat mit dem nationalen System der einzelnen Mitgliedstaaten verbunden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Behörde, die den Zugang der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 aufgeführten zuständigen Behörden zum VIS gewährleistet, und verbindet diese nationale Behörde mit der nationalen Schnittstelle.“

c) Absatz 4 Buchstaben a und d erhält folgende Fassung:

„a) die Entwicklung des nationalen Systems und/oder seine Anpassung an das VIS;“

„d) die Tragung der Kosten für das nationale System und dessen Verbindung zur nationalen Schnittstelle, einschließlich der Kosten für Einrichtung und Betreibung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen der nationalen Schnittstelle und dem nationalen System.“

44. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verantwortlichkeit für die Verwendung und die Qualität von Daten“

b) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Daten richtig und aktuell sind und ein adäquates Maß an Qualität und Vollständigkeit aufweisen, wenn sie an das VIS übermittelt werden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) eu-LISA stellt sicher, dass das VIS im Einklang mit dieser Verordnung und ihren Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 45 betrieben wird. Insbesondere hat eu-LISA

- a) unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des zentralen VIS und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und der nationalen Schnittstelle zu gewährleisten;
- b) sicherzustellen, dass nur die dazu ermächtigten Bediensteten Zugriff auf die im VIS verarbeiteten Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der eu-LISA im Einklang mit dieser Verordnung haben.“

d) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) eu-LISA entwickelt und pflegt einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im Zentralsystem des VIS und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. eu-LISA berichtet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission regelmäßig über die festgestellten Probleme. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten diesen Mechanismus, die Verfahren und die angemessenen Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität fest und entwickelt sie weiter. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltungsbehörde unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 2 ergreift.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Benennung mit.“

45. Es wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Besondere Vorschriften für die Eingabe von Daten

- (1) Für die Eingabe der in Artikel 6 Absatz 4 sowie den Artikeln 9 bis 14, 22a und 22c bis 22f genannten Daten in das VIS gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Daten nach Artikel 6 Absatz 4, den Artikeln 9 bis 14, Artikel 22a sowie den Artikeln 22c bis 22f dürfen erst nach einer von den verantwortlichen nationalen Behörden vorgenommenen Qualitätskontrolle in das VIS eingegeben werden;
 - b) die Daten nach Artikel 6 Absatz 4, den Artikeln 9 bis 14, Artikel 22a und den Artikeln 22c bis 22f werden vom VIS nach einer vom VIS nach Absatz 2 vorgenommenen Qualitätskontrolle verarbeitet.
- (2) Qualitätskontrollen erfolgen im VIS wie folgt:
 - a) bei der Erstellung oder Aktualisierung von Antragsdatensätzen im VIS werden die in den Artikeln 9 bis 14, Artikel 22a und den Artikeln 22c bis 22f genannten Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen; ergibt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den verantwortlichen Behörden automatisch mit. Die automatisierten Verfahren nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 dürfen vom VIS erst nach einer Qualitätskontrolle ausgelöst werden;

- b) bei der Erstellung oder Aktualisierung von Antragsdatensätzen im VIS werden Gesichtsbilder und Fingerabdrücke einer Qualitätskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass Mindestdatenqualitätsstandards eingehalten werden, die einen Abgleich biometrischer Daten ermöglichen;
 - c) bei der Speicherung von Informationen über die nationalen benannten Behörden im VIS werden die Daten nach Artikel 6 Absatz 4 einer Qualitätskontrolle unterzogen.
- (3) Für die Speicherung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Daten werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

46. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

- „(1) Daten, die im VIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, werden Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt, mit Ausnahme von Übermittlungen an Interpol zum Zweck der Durchführung der in Artikel 9a Absatz 4 und in Artikel 22b Absatz 3 dieser Verordnung aufgeführten Abfragen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Interpol unterliegt den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können die zuständigen Behörden auf die Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca, k und m, Nummern 6 und 7 oder Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis i und k zugreifen, und die Daten können Drittstaaten oder den im Anhang aufgeführten internationalen Organisationen übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall zum Zwecke des Nachweises der Identität eines Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG notwendig ist oder – in Bezug auf die Übermittlung an eine im Anhang aufgeführte internationale Organisation – zum Zwecke der Neuansiedlung nach Maßgabe der europäischen oder nationalen Neuansiedlungsregelungen notwendig ist und sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Kommission hat einen Beschluss über das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten in diesem Drittstaat gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen;
- b) es bestehen – wie etwa durch ein in Kraft befindliches Rückübernahmeabkommen zwischen der Union oder einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittstaat – geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679;
- c) Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 findet Anwendung.

Ferner dürfen die in Unterabsatz 1 genannten Daten nur übermittelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts – insbesondere den Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz – und der Rückübernahmeabkommen sowie des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt;
- b) der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, hat seine Zustimmung erteilt;
- c) der Drittstaat oder die internationale Organisation hat zugestimmt, die Daten nur zu den Zwecken, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verarbeiten.

Vorbehaltlich der Unterabsätze 1 und 2 gilt für den Fall, dass in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangene Rückkehrentscheidung erlassen worden ist, die Daten nur übermittelt werden, wenn die Durchsetzung einer solchen Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt wurde und kein möglicherweise zur Aussetzung ihrer Durchsetzung führendes Rechtsmittel eingelegt wurde.

- (3) Die Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Absatz 2 dürfen die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, nicht berühren.
- (4) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken aus dem VIS erhalten hat, dürfen nicht Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca und Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g genannten Daten von der benannten Behörde im Einzelfall nur dann einem Drittstaat übermittelt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Es liegt ein dringender Ausnahmefall vor, in dem
 - i) eine unmittelbar bevorstehende Gefahr in Verbindung mit einer terroristischen Straftat besteht oder
 - ii) eine unmittelbar bevorstehende Lebensgefahr besteht und diese Gefahr mit einer schweren Straftat verbunden ist;
 - b) die Übermittlung der Daten ist zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer solchen terroristischen Straftat bzw. schweren Straftat im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in dem betreffenden Drittstaat notwendig;
 - c) die benannte Behörde hat nach dem Verfahren und den Bedingungen gemäß den Artikeln 22n und 22o Zugriff auf diese Daten;
 - d) die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den geltenden Bedingungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere ihres Kapitels V;

- e) es wurde ein ordnungsgemäß begründetes schriftliches oder elektronisches Ersuchen seitens des Drittstaats vorgelegt;
- f) die gegenseitige Bereitstellung aller Informationen in Visuminformationssystemen im Besitz des ersuchenden Drittstaats für die am VIS-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten ist gewährleistet.

Erfolgt eine Übermittlung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes, so wird diese dokumentiert, und die Dokumentation – einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Angaben zur empfangenden zuständigen Behörde, Begründung der Übermittlung und zu den übermittelten personenbezogenen Daten – wird der gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichteten Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“

47. Artikel 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ea) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen von Unbefugten genutzt werden;“

b) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„ja) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;

jb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen der Systeme ordnungsgemäß gemeldet und die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die personenbezogenen Daten im Fall einer Datenverfälschung infolge einer Fehlfunktion der Systeme wiederhergestellt werden können;“

48. Artikel 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) -eu-LISA ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 genannten Ziele in Bezug auf den Betrieb des VIS, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans, zu verwirklichen.“

49. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

Sicherheitsvorfälle

- (1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des VIS auswirkt bzw. auswirken kann und im VIS gespeicherte Daten beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unbefugter Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.
- (2) Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.
- (3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder beiden Artikeln unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, eu-LISA und den Europäischen Datenschutzbeauftragten über Sicherheitsvorfälle. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit dem zentralen VIS unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit dem VIS unterrichten Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

- (4) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb des VIS oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der im VIS gespeicherten Daten auswirkt oder auswirken kann, werden der Kommission, und – falls sie betroffen sind – den Mitgliedstaaten, Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bereitgestellt. Ein solcher Sicherheitsvorfall wird nach Maßgabe des von eu-LISA bereitzustellenden Plans für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, eu-Lisa und Europol arbeiten im Falle eines Sicherheitsvorfalls zusammen.
- (6) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über schwerwiegende Vorfälle und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen. Diese Informationen werden gegebenenfalls gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als ‚EU RESTRICTED/RESTREINT UE‘ eingestuft.“

50. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Haftung

- (1) Unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter und unbeschadet ihrer Haftung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725
 - a) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen seitens eines Mitgliedstaats ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen;
 - b) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen seitens eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der Union ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Organs, dieser Einrichtung, diesem Amt oder dieser Agentur der Union Schadenersatz zu verlangen;

Ein Mitgliedstaat oder ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur der Union werden vollständig oder teilweise von ihrer Haftung nach Unterabsatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

- (2) Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat dem VIS einen Schaden, so haftet dieser Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es eu-LISA oder ein anderer am VIS beteiligter Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.
- (3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur der Union unterliegt den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen.“

51. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

Führen von Protokollen

- (1) Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA protokollieren alle ihre Datenverarbeitungsvorgänge im VIS. Diese Protokolle müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) den Zugangszweck,
 - b) das Datum und die Uhrzeit,
 - c) die Art der eingegebenen Daten,
 - d) die Art der für die Abfrage verwendeten Daten und
 - e) den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat.

Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Protokoll über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.

- (2) Für Abfragen und Konsultationen nach den Artikeln 9a bis 9g und 22b wird für jeden Datenverarbeitungsvorgang, der im VIS bzw. im EES, im ETIAS, im SIS, im ECRIS-TCN und in Eurodac durchgeführt wird, ein Protokoll im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 18a der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 18a der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 31a der Verordnung (EU) 2019/816 bzw. Artikel 28a der Verordnung (EU) 603/2013 geführt.
- (3) Im Hinblick auf die in Artikel 45c genannten Vorgänge wird ein Protokoll von jedem Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES im Einklang mit jenem Artikel und mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2226/2017 aufbewahrt. Im Hinblick auf die in Artikel 17a genannten Vorgänge wird eine Aufzeichnung von jedem Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2017/2226 aufbewahrt.
- (4) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Änderung geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 23 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.“

52. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36
Sanktionen

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung – auch bei einer unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten – gelten, und treffen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

53. Folgender Artikel 36a wird eingefügt:

„Artikel 36a

Datenschutz

- (1) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Visum-, Grenz-, Asyl- und Einwanderungsbehörden, wenn sie Aufgaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung wahrnehmen.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im VIS gespeichert sind, einschließlich des Zugriffs auf diese Daten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel IIIb und für die in jenem Kapitel genannten Zwecke.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol gemäß dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794.“

54. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Rechte auf Informationen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725, den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden Antragsteller und die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f genannten Personen von dem verantwortlichen Mitgliedstaat unterrichtet.“

- ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) über die Identität des nach Artikel 29 Absatz 3a für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich seiner Kontaktangaben;“
- iii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) über die Kategorien von Datenempfängern, einschließlich der in Artikel 221 genannten Behörden und Europol;“
- iv) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
 - „ca) darüber, dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken auf das VIS zugreifen dürfen;“
- v) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
 - „ea) darüber, dass im VIS gespeicherte personenbezogene Daten gemäß Artikel 31 an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation und gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates* an die Mitgliedstaaten übermittelt werden können;“

* Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39).“

vi) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) über das Bestehen des Rechts, um Zugang zu den sie betreffenden Daten zu ersuchen, des Rechts, zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt, sie betreffende unvollständige personenbezogene Daten vervollständigt, sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten gelöscht werden oder ihre Verarbeitung beschränkt wird, sowie des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden oder gegebenenfalls des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die bzw. der Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen, zu erhalten;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Informationen nach Absatz 1 werden dem Antragsteller bei der Erfassung der Daten, des Gesichtsbilds und der Fingerabdruckdaten gemäß den Artikeln 9 und 22a in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache schriftlich zur Verfügung gestellt. Kinder müssen auf altersgerechte Weise unterrichtet werden, unter anderem durch visuelle Hilfsmittel, um das Verfahren zur Abnahme von Fingerabdrücken zu erläutern.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen keine solchen von diesen Personen unterzeichneten Formulare vor, so werden diese Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 mitgeteilt.“

55. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, ihre Berichtigung, Vervollständigung und
Löschung sowie auf Beschränkung ihrer Verarbeitung

- (1) Um ihre Rechte nach den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 ausüben zu können, hat jede Person das Recht auf Mitteilung der sie betreffenden Daten, die im VIS gespeichert sind, und des Mitgliedstaats, der diese an das VIS übermittelt hat. Der Mitgliedstaat, der den Antrag erhält, prüft und bearbeitet diesen so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach Eingang.
- (2) Jede Person kann beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt und unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden.

Wird der Antrag an den verantwortlichen Mitgliedstaat gerichtet und wird festgestellt, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so berichtigt oder löscht der verantwortliche Mitgliedstaat diese Daten im VIS gemäß Artikel 24 Absatz 3 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Der verantwortliche Mitgliedstaat bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass er Maßnahmen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.

Wird der Antrag an einen anderen als den verantwortlichen Mitgliedstaat gerichtet, so nehmen die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, mit den Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen Kontakt auf. Der verantwortliche Mitgliedstaat verfährt gemäß dem vorstehenden Unterabsatz. Der Mitgliedstaat, der mit der Behörde des verantwortlichen Mitgliedstaats Kontakt aufgenommen hat, unterrichtet die betroffenen Personen über die Weiterleitung ihres Antrags, darüber, an welchen Mitgliedstaat die Weiterleitung erfolgte, und über das weitere Verfahren.

- (3) Ist der verantwortliche Mitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er unverzüglich eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person schriftlich mitteilt, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.
- (4) In dieser Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 2 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und gegebenenfalls wie sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten – einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden – Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann und über Unterstützung, die dieser Person zur Verfügung steht.
- (5) Jeder Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 muss die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen enthalten. Diese Informationen werden ausschließlich dazu verwendet, dem Antragsteller die Wahrnehmung der in Absatz 1 oder 2 genannten Rechte zu ermöglichen.
- (6) Der verantwortliche Mitgliedstaat führt schriftliche Aufzeichnungen darüber, dass ein Antrag gemäß Absatz 1 oder 2 gestellt und wie dieser bearbeitet wurde. Er stellt diese Aufzeichnungen den zuständigen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach der Entscheidung über die Berichtigung oder Löschung der Daten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 bzw. infolge der Entscheidung gemäß Absatz 3 zur Verfügung.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels und nur in Bezug auf Daten, die in den mit Gründen versehenen Stellungnahmen, die im VIS gemäß Artikel 9e Absatz 6, Artikel 9g Absatz 6 sowie Artikel 22b Absätze 15 und 17 als Ergebnis der in den Artikeln 9a und 22b aufgeführten Abfragen gespeichert sind, enthalten sind, trifft ein Mitgliedstaat die Entscheidung, der betroffenen Person weder ganz noch teilweise Informationen zu übermitteln, nach Maßgabe seiner nationalen Rechtsvorschriften oder der Rechtsvorschriften der Union, soweit und solange diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Person gebührend Rechnung getragen wird

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
- b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
- d) zum Schutz der nationalen Sicherheit oder
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In Fällen gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet der Mitgliedstaat die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs und über die Gründe für die Verweigerung oder die Einschränkung. Dies kann unterlassen werden, wenn die Übermittlung dieser Information einem der in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Mitgliedstaat unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Der Mitgliedstaat dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung, der betroffenen Person keine Informationen zu übermitteln. Diese Angaben sind den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

In solchen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person ihre Rechte auch durch die zuständigen Aufsichtsbehörden ausüben kann.“

56. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 38 aufgeführten Rechte zusammen.

- (2) In jedem Mitgliedstaat unterstützt und berät die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführte Aufsichtsbehörde auf Antrag die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Um die Ziele gemäß Unterabsatz 1 zu erreichen, arbeiten die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, zusammen.“

57. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40
Rechtsbehelfe

- (1) Unbeschadet der Artikel 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede Person in jedem Mitgliedstaat das Recht, Klage oder Beschwerde bei den zuständigen Behörden und Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, der ihr das in Artikel 38 und Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten oder das Recht auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung dieser Daten verweigert hat. Dieses Recht, Klage oder Beschwerde zu erheben, besteht auch dann, wenn Anträge auf Zugang, Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung nicht innerhalb der in Artikel 38 festgelegten Fristen beantwortet oder vom für die Verarbeitung Verantwortlichen überhaupt nicht bearbeitet wurden.
- (2) Die Unterstützung durch die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde bleibt während der gesamten Verfahren bestehen.“

58. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Kontrolle durch die nationale Aufsichtsbehörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat unabhängig überwacht.
- (2) Die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde überwacht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Kapitel IIIb, einschließlich des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Mitgliedstaaten und der Übermittlung dieser Daten an das VIS und vom VIS.
- (3) Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der verantwortlichen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung können bei den Evaluierungen, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eingerichteten Mechanismus durchgeführt werden, herangezogen werden. Die Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 veröffentlicht jährlich die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung oder auf Beschränkung der Bearbeitung von Daten, die getroffenen Folgemaßnahmen und die Zahl der Berichtigungen, Vervollständigungen, Löschungen, und Beschränkungen der Bearbeitung, die auf Antrag der betroffenen Personen vorgenommen wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2016/680 über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügen, die ihnen gemäß der vorliegenden Verordnung übertragen werden, und Zugang zur Beratung durch Personen mit ausreichendem Wissen über biometrische Daten haben.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen alle Informationen, die von der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde oder der in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 1026/680 genannten Aufsichtsbehörde angefordert werden, zur Verfügung, insbesondere Informationen zu den Tätigkeiten, die sie entsprechend ihren in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten gewähren der Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Aufsichtsbehörde nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 1026/680 Zugang zu ihren Protokollen und ermöglichen ihnen jederzeit Zutritt zu allen ihren mit dem VIS in Verbindung stehenden Gebäuden.“

59. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig und stellt sicher, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 oder, hinsichtlich Europol, mit der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards geprüft wird. Ein Bericht über die Prüfung wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme der Berichte Gelegenheit zu Anmerkungen.
- (3) eu-LISA liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten Informationen, gewährt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Zugang zu allen Dokumenten und zu den in den Artikeln 22s, 34 und 45c genannten Protokollen der Agentur und ermöglicht dem Europäischen Datenschutzbeauftragten jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.“

60. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen
Datenschutzbeauftragten

- (1) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten – jeweils innerhalb ihres Kompetenzbereichs – im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen, um für eine koordinierte Überwachung des VIS und der nationalen Systeme zu sorgen.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Prüfungen und Inspektionen, prüfen etwaige Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und sensibilisieren erforderlichenfalls für die Datenschutzrechte.
- (3) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte treffen zum Zweck von Absatz 2 mindestens zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zusammen. Die Kosten und die Organisation dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzausschuss. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
- (4) Alle zwei Jahre übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgearbeitet wird.“

61. Artikel 44 wird gestrichen.

62. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der für die Entwicklung des zentralen VIS, der nationalen Schnittstellen in jedem Mitgliedstaat und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:

- a) die Gestaltung des physischen Aufbaus des Systems einschließlich des Kommunikationsnetzes;
- b) technische Aspekte, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken;
- c) technische Aspekte, die beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten oder beträchtliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme haben;
- d) die Entwicklung von Sicherheitsanforderungen, einschließlich biometrischer Aspekte.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der für die technische Implementierung der Funktionen des zentralen VIS erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

- a) für die Dateneingabe und die Verknüpfung der Antragsdatensätze gemäß Artikel 8, Artikel 10 bis 14, Artikel 22a und Artikel 22c bis 22f;
- b) für den Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 15, Artikel 18 bis 22, Artikel 22g bis 22k, Artikel 22n bis 22r und Artikel 45e und Artikel 45f;
- c) für die Änderung, Löschung und vorzeitige Löschung von Daten gemäß Artikel 23 bis 25;

- d) für das Führen von Protokollen und den Zugang zu Protokollen gemäß Artikel 34;
 - e) für den Konsultationsmechanismus und die Verfahren nach Artikel 16;
 - f) für den Zugang zu Daten für Berichterstattungs- und Statistikzwecke gemäß Artikel 45a.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im VIS.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

63. Es wird folgender Artikel 45a eingefügt:

„Artikel 45a

Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken

- (1) Das gebührend ermächtigte Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einschließlich der ETIAS-Zentralstelle gemäß Artikel 9j der vorliegenden Verordnung, darf ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken und im Einklang mit den in Artikel 7 Absatz 2 verankerten Schutzklauseln in Bezug auf die Nichtdiskriminierung folgende Daten abfragen, ohne dass die Identifizierung einzelner Personen möglich ist:
- a) Statusinformationen;
 - b) die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, einschließlich ihres Standorts;
 - c) Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit(en) des Antragstellers;
 - d) Land und Stadt des Wohnsitzes des Antragstellers, nur in Bezug auf Visa;

- e) derzeitige Beschäftigung (Berufsgruppe) des Antragstellers, nur in Bezug auf Visa;
- f) Mitgliedstaat(en) der ersten Einreise und Reiseziel, nur in Bezug auf Visa;
- g) Datum und Ort der Antragstellung und Entscheidung über den Antrag (erteilt, entzogen, verweigert, annulliert, aufgehoben, erneuert oder verlängert);
- h) Art des beantragten oder ausgestellten Dokuments (Visum für den Flughafentransit, einheitliches Visum oder Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);
- i) Art des Reisedokuments und Ausstellungsland, nur in Bezug auf Visa;
- j) die Entscheidung über den Antrag und im Falle einer Verweigerung, eines Entzugs, einer Annullierung oder einer Aufhebung die Gründe für diese Entscheidung;
- k) Treffer aufgrund von Abfragen von Informationssystemen der Union, Europol-Daten oder Interpol-Datenbanken gemäß den Artikeln 9a oder 22b, aufgeschlüsselt nach System oder Datenbank, oder Treffer anhand der spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 9j, sowie Treffer, bei denen nach einer manuellen Verifizierung gemäß den Artikeln 9c, 9d, 9e oder 22b bestätigt wurde, dass die personenbezogenen Daten des Antragstellers den Daten in einem der abgefragten Systeme oder einer der abgefragten Datenbanken entsprechen;
- l) Entscheidungen über die Verweigerung eines Visums, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, die mit einem manuell verifizierten und bestätigten Treffer in einem der abgefragten Systeme oder einer der abgefragten Datenbanken oder mit einem Treffer anhand der spezifischen Risikoindikatoren in Zusammenhang stehen;
- m) zuständige Behörde, einschließlich Standort, die über den Antrag entschieden hat, und Datum der Entscheidung, nur in Bezug auf Visa;
- n) Fälle, in denen derselbe Antragsteller bei mehr als einer Visumbehörde ein Visum beantragt hat, unter Angabe der betreffenden Visumbehörden, einschließlich Standort, und des jeweiligen Datums der Entscheidung;

- o) Hauptzweck(e) der Reise; nur in Bezug auf Visa;
- p) Visaanträge, die im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bearbeitet wurden;
- q) Daten, die in Bezug auf entzogene, annullierte, aufgehobene, erneuerte beziehungsweise verlängerte Dokumente eingegeben wurden;
- r) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
- s) Zahl der Personen, die nach Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind;
- t) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 faktisch nicht bereitgestellt werden konnten;
- u) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 aus rechtlichen Gründen nicht bereitgestellt werden mussten;
- v) Fälle, in denen einer Person, die die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 faktisch nicht bereitstellen konnte, ein Visum verweigert wurde;
- w) Verknüpfungen zu dem früheren Antragsdatensatz zu diesem Antragsteller sowie Verknüpfungen zu den Antragsdatensätzen der zusammen reisenden Personen nur in Bezug auf Visa.

Die gebührend ermächtigten Bediensteten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache können zur Durchführung von Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen nach den Artikeln 29 und 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 die in Unterabsatz 1 aufgeführten Daten abfragen.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels speichert eu-LISA die Daten nach jenem Absatz in dem in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken. Nach Artikel 39 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die systemübergreifende Erhebung statistischer Daten und die Erstellung von Analyseberichten den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken zu erhalten, die Anwendung der spezifischen Risikoindikatoren im Sinne des Artikels 9j zu unterstützen, die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung sowie hoher Epidemierisiken zu verbessern, die Effizienz von Grenzübertrittskontrollen zu steigern und die Visumbehörden bei der Bearbeitung von Visumanträgen zu unterstützen.
- (3) Die von eu-LISA zur Überwachung des Funktionierens des VIS eingeführten Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 umfassen die Möglichkeit, regelmäßige Statistiken zur Gewährleistung dieser Überwachung zu erstellen.
- (4) Vierteljährlich stellt eu-LISA auf der Grundlage der VIS-Daten über Visa Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort, an dem ein Visum beantragt wurde, und für jeden Mitgliedstaat insbesondere Folgendes hervorgeht:
- a) Zahl der beantragten Visa für den Flughafentransit (Kategorie A); Zahl der erteilten Visa der Kategorie A, aufgeschlüsselt nach Einfachvisa und Mehrfachvisa; Zahl der verweigerten Visa der Kategorie A;
 - b) Zahl der beantragten Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C) (aufgeschlüsselt nach Hauptzweck der Reise); Zahl der erteilten Visa der Kategorie C, aufgeschlüsselt nach erteilten Visa für die einmalige, zweimalige oder mehrfache Einreise, wobei letztere nach der Gültigkeitsdauer (6 Monate oder weniger, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 4 Jahre, 5 Jahre) untergliedert werden; Zahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit; Zahl der verweigerten Visa der Kategorie C.

Die täglichen Statistiken werden im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert.

- (5) Vierteljährlich stellt eu-LISA auf der Grundlage der VIS-Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort insbesondere Folgendes hervorgeht:
- a) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, verweigerten, entzogenen, aufgehobenen, annullierten und verlängerten Visa für einen längerfristigen Aufenthalt;
 - b) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, verweigerten, entzogenen, aufgehobenen, annullierten und verlängerten Aufenthaltstitel.
- (6) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in einem Jahresbericht für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Standort und Mitgliedstaat. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt.
- (7) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu bestimmten Aspekten der Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik oder der Migrations- und Asylpolitik zur Verfügung, auch zu Aspekten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 ergeben.“

64. Es wird folgender Artikel 45b eingefügt:

„Artikel 45b
Mitteilungen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde mit, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 29 Absatz 3a zu betrachten ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und eu-LISA die zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 3, die Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben, und die benannte VIS-Behörde gemäß Artikel 9d Absatz 1 und Artikel 22b Absatz 14 mit.

Drei Monate nach dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] veröffentlicht eu-LISA eine konsolidierte Liste dieser Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union. Ferner melden die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich jegliche Änderung dieser Behörden. Werden solche Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal jährlich eine aktualisierte konsolidierte Fassung dieser Informationen. eu-LISA unterhält eine fortlaufend aktualisierte öffentliche Website, auf der diese Informationen bereitgestellt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und eu-LISA ihre benannten Behörden sowie ihre zentralen Zugangsstellen gemäß Artikel 221 mit und melden unverzüglich jegliche Änderung.
- (4) Die Kommission veröffentlicht die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union. Werden Änderungen der Informationen vorgenommen, so veröffentlicht die Kommission einmal jährlich eine aktualisierte konsolidierte Fassung. Die Kommission unterhält eine fortlaufend aktualisierte öffentliche Website, auf der die Informationen bereitgestellt werden.“

65. Es werden die folgenden Artikel 45c, 45d, 45e und 45f eingefügt:

„Artikel 45c

Datenzugriff durch Beförderungsunternehmer zwecks Verifizierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, eine Abfrage an das VIS senden, um zu verifizieren, ob Drittstaatsangehörige, die einer Visumpflicht unterliegen oder die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel benötigen, im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt beziehungsweise eines gültigen Aufenthaltstitels sind.
- (2) Ein sicherer Zugang zum Carrier Gateway nach Artikel 2a Buchstabe h, einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, muss es dem Beförderungsunternehmer ermöglichen, die in Absatz 1 genannte Abfrage vorzunehmen, bevor der Passagier einsteigt.

Zu diesem Zweck geben die Beförderungsunternehmer im Falle von Visa die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten und im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln die in Artikel 22 a Absatz 1 Buchstaben d, e und f aufgeführten Daten an, wie sie im Reisedokument enthalten sind. Der Beförderungsunternehmer gibt auch den Mitgliedstaat der Einreise oder, im Falle des Flughafentransits, den Transitmitgliedstaat an.

Abweichend davon ist der Beförderungsunternehmer im Falle des Flughafentransits nur verpflichtet, eine Abfrage an das VIS zu senden, wenn der Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ein Visum für den Flughafentransit benötigt.

- (3) Das VIS antwortet, indem es dem Beförderungsunternehmer die Antwort ‚OK‘ beziehungsweise ‚NOT OK‘ anzeigt und damit angibt, ob die betreffende Person ein gültiges Visum, ein gültiges Visum für einen längerfristigen Aufenthalt beziehungsweise einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt oder nicht.

Wenn ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit räumlich begrenzter Gültigkeit nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt wurde, wird in der Antwort des VIS berücksichtigt, für welchen Mitgliedstaat beziehungsweise für welche Mitgliedstaaten das Visum gilt, sowie der vom Beförderungsunternehmer genannte Mitgliedstaat der Einreise angegeben.

Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Carrier Gateways und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Wird Drittstaatsangehörigen die Beförderung aufgrund einer Abfrage im VIS verweigert, so teilen die Beförderungsunternehmer ihnen mit, dass diese Verweigerung auf im VIS gespeicherte Informationen zurückzuführen ist, und informieren sie über ihre Rechte auf Zugang zu den im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
- (5) Es wird ein ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenes Authentifizierungssystem eingerichtet, das den dazu gebührend ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in diesem Artikel genannten Zwecke gestattet. Bei der Einrichtung des Authentifizierungssystems werden das Informationssicherheits-Risikomanagement und die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

- (6) Der Carrier Gateway verwendet eine gesonderte Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer einseitigen Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird. eu-LISA ist verantwortlich für die Sicherheit des Carrier Gateways, die Sicherheit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und den Vorgang der Extraktion der personenbezogenen Daten in die gesonderte Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht.
- (7) Abweichend von Absatz 1 gilt für Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, dass in den ersten achtzehn Monaten nach Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung xxx/xxx [zur Änderung der VIS-Verordnung] die Verifizierung nach Absatz 1 fakultativ ist.
- (8) Für die Zwecke der Durchführung des Absatzes 1 oder für die Zwecke der Beilegung etwaiger Streitigkeiten aufgrund seiner Anwendung protokolliert eu-LISA alle Datenverarbeitungsvorgänge, die von den Beförderungsunternehmern über den Carrier Gateway vorgenommen werden. Diese Protokolle müssen das Datum und die Uhrzeit jedes Vorgangs, die zur Abfrage verwendeten Daten, die vom Carrier Gateway übermittelten Daten und den Namen des jeweiligen Beförderungsunternehmers enthalten.

Die Protokolle werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gespeichert. Die Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Artikel 45d

Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff für Beförderungsunternehmer technisch nicht möglich ist

- (1) Wenn es wegen des Ausfalls eines Teils des VIS technisch nicht möglich ist, die Abfrage nach Artikel 45c Absatz 1 vorzunehmen, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht befreit, über den Carrier Gateway zu verifizieren, ob die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen Visums, eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels sind. Wird der Ausfall von eu-LISA festgestellt, so benachrichtigt die ETIAS-Zentralstelle die Beförderungsunternehmer und die Mitgliedstaaten. Sie benachrichtigt die Beförderungsunternehmer und die Mitgliedstaaten auch, wenn der Ausfall behoben ist. Wird der Ausfall von den Beförderungsunternehmern festgestellt, so können sie die ETIAS-Zentralstelle benachrichtigen. Die ETIAS-Zentralstelle unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Benachrichtigung der Beförderungsunternehmer.

- (2) Ist es aus anderen technischen Gründen als solchen, die durch einen Ausfall eines Teils des VIS bedingt sind, über einen längeren Zeitraum für den Beförderungsunternehmer nicht möglich, eine Abfrage nach Artikel 45c Absatz 1 durchzuführen, so unterrichtet dieser Beförderungsunternehmer die ETIAS-Zentralstelle. Die ETIAS-Zentralstelle unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Benachrichtigung der Beförderungsunternehmer.
- (3) Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Artikel 45e

Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 82 Absatz 1 und Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates* haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams sowie die Teams von an rückkehrbezogenen Aktionen beteiligtem Personal im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das VIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen.

* Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

- (2) Um den Zugriff nach Absatz 1 zu gewährleisten, benennt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine mit ordnungsgemäß befugten Bediensteten der Europäischen Grenz- und Küstenwache ausgestattete Fachstelle als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS nach Artikel 45f erfüllt sind.

Artikel 45f

Voraussetzungen und Verfahren für den Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten

- (1) Im Hinblick auf den Zugriff nach Artikel 45e Absatz 1 kann ein europäisches Grenz- und Küstenwacheteam bei der in Artikel 45e Absatz 2 genannten zentralen Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache einen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. In dem Antrag ist auf den Einsatzplan des betreffenden Mitgliedstaats für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und/oder Rückkehr Bezug zu nehmen, auf den sich der Antrag stützt. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache, ob die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die dazu ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstelle den Antrag. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden dem Team so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zugang wird gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Einsatzmitgliedstaat ermächtigt die Teammitglieder zur Abfrage des VIS, um die im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückkehr festgelegten operativen Ziele zu erfüllen, und
 - b) die Abfrage des VIS ist für die Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderlich, die der Einsatzmitgliedstaat dem Team übertragen hat.
- (3) Nach Artikel 82 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 dürfen Teammitglieder sowie Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal des Einsatzmitgliedstaats, in dem sie tätig sind, auf die Informationen aus dem VIS hin handeln. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

- (4) Bestehen Zweifel oder kann die Identität des Inhabers des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht verifiziert werden, so verweist das Mitglied des europäischen Grenz- und Küstenwacheteams die Person an einen Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats.
- (5) Die VIS-Daten werden von den Teammitgliedern wie folgt abgefragt:
- a) Wenn die Teammitglieder Aufgaben im Zusammenhang mit Grenzübertrittskontrollen nach der Verordnung (EU) 2016/399 wahrnehmen, haben sie Zugriff auf die VIS-Daten für die Verifizierung an Außengrenzübergangsstellen nach Artikel 18 beziehungsweise 22g der vorliegenden Verordnung.
 - b) Wenn die Teammitglieder verifizieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, haben sie Zugriff auf die VIS-Daten für Verifizierungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 19 beziehungsweise 22h.
 - c) Wenn die Teammitglieder eine Person identifizieren, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt, haben sie Zugriff auf die VIS-Daten für die Identifizierung nach Artikel 20 und Artikel 22i der vorliegenden Verordnung.
- (6) Ergeben der Zugriff und die Abfrage, dass im VIS Daten vorhanden sind, so wird der Einsatzmitgliedstaat hiervon in Kenntnis gesetzt.
- (7) Jedes Protokoll von Datenverarbeitungsvorgängen im VIS, die von einem Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal durchgeführt wurden, wird von eu-LISA nach Artikel 34 aufbewahrt.
- (8) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch europäische Grenz- und Küstenwacheteams werden nach Artikel 34 protokolliert, und jede Verwendung der Daten, auf die europäische Grenz- und Küstenwacheteams zugegriffen haben, wird registriert.

- (9) Für die Zwecke des Artikels 45e und dieses Artikels dürfen weder Teile des VIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im VIS enthaltenen Daten, zu denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang hat, an ein solches System übermittelt werden. Kein Teil des VIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Kopieren von VIS-Daten auszulegen.
- (10) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache beschließt Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 32 und wendet sie an.“

66. Artikel 46, 47 und 48 werden gestrichen.

67. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9, Artikel 9h Absatz 2, Artikel 9j Absatz 2 und Artikel 22b Absatz 19 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9, Artikel 9h Absatz 2, Artikel 9j Absatz 2 und Artikel 22b Absatz 19 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9, Artikel 9h Absatz 2, Artikel 9j Absatz 2 und Artikel 22b Absatz 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

68. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss, der durch Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

69. Es wird folgender Artikel 49a eingefügt:

„Artikel 49a

Beratergruppe

eu-LISA setzt eine Beratergruppe ein, die ihr mit Fachkenntnissen in Bezug auf das VIS, insbesondere zur Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts, zur Seite steht.“

70. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Überwachung und Bewertung

- (1) eu-LISA stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Qualität des Dienstes zu überprüfen.
- (2) Zum Zwecke der technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS.
- (3) Alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS einschließlich der Sicherheit des Systems und seiner Kosten. Dieser Bericht enthält, sobald die Technologie eingesetzt wird, auch eine Bewertung der Verwendung von Gesichtsbildern zur Identifizierung von Personen, einschließlich einer Bewertung etwaiger aufgetretener Schwierigkeiten.
- (4) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu VIS-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Informationen und Statistiken über

- a) den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;
- b) hinreichende Gründe für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt;
- c) die Zahl der Anträge auf Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und auf Zugriff auf Daten über Kinder unter 14 Jahren;
- d) die Anzahl und Art von Fällen, in denen Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 22n Absatz 2 angewendet wurden, einschließlich der Fälle, in denen bei der nachträglichen Prüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.
- e) die Zahl und die Art der Fälle, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

Zur Erleichterung der Erhebung dieser Daten nach Kapitel IIIb für die Zwecke der Generierung der in diesem Absatz genannten Statistiken wird den Mitgliedstaaten eine technische Lösung bereitgestellt werden. Die Kommission erlässt hinsichtlich der Spezifikationen der technischen Lösung Durchführungsrechtsakte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Drei Jahre nach der Inbetriebnahme des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und angefallenen Kosten, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben und welche Auswirkungen sie auf die Grundrechte hatten, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Anwendung der in Artikel 31 genannten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb. Sie umfasst ferner eine detaillierte Analyse der in den in Artikel 50 Absatz 4 vorgesehenen Jahresberichten bereitgestellten Daten, um die Wirksamkeit des Zugriffs auf VIS-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke zu bewerten, sowie eine Bewertung, ob die Abfrage des ECRIS-TCN durch das VIS dazu beigetragen hat, das Ziel der Bewertung zu unterstützen, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen eu-LISA und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (7) eu-LISA stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.“

Artikel 2

Aufhebung der Entscheidung Nr. 2004/512/EG

Die Entscheidung 2004/512/EG wird aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 1 zu lesen.

Artikel 3
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antragsteller hat bei Antragstellung zum Zweck der Abnahme der Fingerabdrücke oder der Aufnahme des Gesichtsbilds persönlich zu erscheinen, wenn dies gemäß Artikel 13 erforderlich ist. Unbeschadet des Satzes 1 des vorliegenden Absatzes und unbeschadet des Artikels 45 kann der Antragsteller seinen Antrag, sofern möglich, auf elektronischem Wege einreichen.“

b) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) zuzulassen, dass sein Gesichtsbild gemäß Artikel 13 direkt vor Ort aufgenommen wird, oder, wenn die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 7a gelten, ein Lichtbild vorzulegen, das den Normen nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 entspricht;“

c) Am Ende von Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unbeschadet des Buchstabens c können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Antragsteller bei jedem Antrag ein Lichtbild vorlegt, das den Normen nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 entspricht.“

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erfassen im Einklang mit den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Garantien biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich sein Gesichtsbild und seine zehn Fingerabdrücke.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einreichung eines ersten Antrags und anschließend mindestens alle 59 Monate muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Bei dieser Gelegenheit werden folgende biometrische Daten des Antragstellers erfasst:

- ein Gesichtsbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung direkt vor Ort aufgenommen wird;
- seine zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.

(2a) Diese Gesichtsbilder und Fingerabdrücke werden zum alleinigen Zweck der Speicherung dieser Gesichtsbilder und Fingerabdrücke im VIS gemäß Artikel 9 Nummern 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und in den nationalen Systemen für die Visumbearbeitung erfasst.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wurden von einem Antragsteller im Rahmen eines Antrags, der weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags gestellt wurde, Fingerabdrücke von ausreichender Qualität und ein direkt vor Ort aufgenommenes Gesichtsbild von ausreichender Qualität erfasst und in das VIS eingegeben, so werden diese Daten in den Folgeantrag kopiert.“

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers erfassen die Konsulate jedoch die Fingerabdrücke und das Gesichtsbild des Antragstellers innerhalb des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums.

Außerdem kann der Antragsteller, wenn bei Antragseinreichung nicht unmittelbar bestätigt werden kann, dass die Fingerabdrücke innerhalb des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums erfasst wurden, um deren Erfassung ersuchen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das in Absatz 2 genannte Gesichtsbild eines Drittstaatsangehörigen hat eine ausreichende Auflösung und Qualität aufzuweisen, um beim automatisierten biometrischen Abgleich verwendet werden zu können. Die technischen Spezifikationen für das Gesichtsbild des Antragstellers nach Absatz 2 müssen den internationalen Standards entsprechen, die im Dokument 9303, 8. Fassung, der Internationalen Organisation der Zivilluftfahrt (ICAO) festgelegt sind.“

e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(6a) Bei der Erfassung biometrischer Identifikatoren von Minderjährigen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Das die biometrischen Identifikatoren eines Minderjährigen erhebende Personal muss speziell für die Erhebung der biometrischen Daten bei Minderjährigen auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln geschult sein.
- b) Jeder Minderjährige wird bei der Erhebung der biometrischen Identifikatoren von einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem Vormund begleitet.
- c) Bei der Erhebung der biometrischen Identifikatoren wird kein Zwang ausgeübt.“

f) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kinder unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren;“

g) In Absatz 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(e) Personen, die vor internationalen Gerichten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Zeugen erscheinen müssen und deren persönliches Erscheinen zur Einreichung des Visumantrags sie ernsthaft gefährden würde.“

h) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(7a) Antragsteller gemäß Absatz 7 Buchstaben c, d und e können auch von der Verpflichtung befreit werden, dass ihre Gesichtsbilder bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen werden.

(7b) In Ausnahmefällen, in denen die die Qualität und die Auflösung betreffenden Spezifikationen für die Eingabe der direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilder nicht eingehalten werden können, kann das Gesichtsbild elektronisch aus dem Chip des elektronischen maschinenlesbaren Reisedokuments (electronic Machine Readable Travel Document, eMRTD) extrahiert werden. Bevor die Daten aus dem Chip extrahiert werden, sind die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip mithilfe der vollständigen gültigen Zertifikatkette zu bestätigen, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder unmöglich, weil keine gültigen Zertifikate verfügbar sind. In diesen Fällen darf das Gesichtsbild gemäß Artikel 9 der VIS-Verordnung erst in den Antragsdatensatz im VIS aufgenommen werden, nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.“

i) Absatz 8 wird gestrichen.

3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 3a, 3b und 3c werden eingefügt:

„(3a) Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Absatz 3 berücksichtigen das Konsulat oder die zentralen Behörden das Ergebnis der gemäß Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführten Verifizierung von Treffern oder die mit Gründen versehene Stellungnahme der benannten VIS-Behörde oder der nationalen ETIAS-Stelle gemäß den Artikeln 9e und 9g der genannten Verordnung.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 sind die zentralen Behörden im Falle von Anträgen, bei denen die benannte VIS-Behörde oder die nationale ETIAS-Stelle eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben haben, entweder ermächtigt, selbst über den Antrag zu entscheiden, oder setzen nach Prüfung der mit Gründen versehenen Stellungnahme das Konsulat, das den Antrag bearbeitet, davon in Kenntnis, dass sie Einwände gegen die Visumerteilung erheben.

(3b) Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Absatz 3 bewerten das Konsulat oder die zentralen Behörden, wenn eine rote Verknüpfung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/817 besteht, die Unterschiede bei den verknüpften Identitäten und berücksichtigen sie.

(3c) Treffer in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren nach Artikel 9j der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 gemäß Artikel 9a Absatz 14 der genannten Verordnung werden bei der Prüfung eines Visumantrags berücksichtigt. In keinem Fall dürfen das Konsulat oder die zentralen Behörden automatisch auf der Grundlage eines auf spezifischen Risikoindikatoren basierenden Treffers entscheiden. Das Konsulat oder die zentralen Behörden nehmen in allen Fällen eine individuelle Bewertung des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung und des hohen Epidemierisikos vor.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Konsulat oder die zentralen Behörden verifizieren anhand der Informationen aus dem EES gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 2226/2017, ob der Antragsteller – ungeachtet etwaiger rechtmäßiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels – mit dem beabsichtigten Aufenthalt nicht die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschreiten wird.“

c) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) Die Konsulate achten besonders auf die korrekte Verifizierung der Identität von Minderjährigen und die Verknüpfung zu der/den Person(en), die die elterliche Sorge oder die Vormundschaft ausübt/ausüben, um Kinderhandel zu verhindern.“

4. Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Ziffer iv eingefügt:

„iv) ein Visum aus dringlichen Gründen zu erteilen, obwohl die Verifizierungen von Treffern gemäß den Artikeln 9a bis 9g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nicht abgeschlossen sind,“

5. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„(5a) Drittstaatsangehörigen, bei denen die Verifizierungen von Treffern gemäß den Artikeln 9a bis 9g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nicht abgeschlossen sind, wird grundsätzlich kein Visum an der Außengrenze erteilt.

Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Außengrenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a ausgestellt werden, das für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt.“

6. Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 35 Absätze 3, 4, 5 und 5a.“

7. Artikel 39 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Bediensteten der Konsulate und der zentralen Behörden die Menschenwürde und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt. Alle getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Bediensteten der Konsulate und der zentralen Behörden niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren. _Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“

8. Artikel 46 wird gestrichen.

9. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zwei Jahre nachdem alle Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar geworden sind, erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung der Anwendung der Verordnung. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

10. In Anhang X Teil C Buchstabe b wird nach dem zweiten Gedankenstrich ein neuer Gedankenstrich eingefügt:

„– die Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme biometrischer Identifikatoren nach Artikel 13 achten und“

11. Anhang XII wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) in Fällen, in denen die Identität eines Visuminhabers anhand von Fingerabdrücken oder anhand eines Gesichtsbilds verifiziert wird, gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 4 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Identität eines Visuminhabers durch Abgleich der Fingerabdrücke oder des Gesichtsbilds des Visuminhabers mit den im VIS gespeicherten Fingerabdrücken oder mit dem direkt vor Ort aufgenommenen und im VIS gespeicherten Gesichtsbild zu verifizieren. Für diesen Abgleich werden ausschließlich Gesichtsbilder verwendet, die mit der Angabe, dass das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde, im VIS gespeichert wurden.“

b) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„(3a) Die Interoperabilität muss es ermöglichen, das in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d genannte Gesichtsbild aus dem persönlichen Dossier zu löschen, wenn ein Gesichtsbild im VIS mit der Angabe gespeichert ist, dass es bei der Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde.“

c) Folgender Absatz 3b wird angefügt:

„(3b) Die Interoperabilität muss es dem EES ermöglichen, es automatisch dem VIS gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu melden, wenn die Ausreise eines Kindes unter 12 Jahren in den Einreise-/Ausreisedatensatz gemäß Artikel 16 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung eingegeben wird.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] wird das EES mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 eingerichteten Europäischen Suchportal (ESP) verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird.“

2. In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das EES stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit. Die detaillierten Bestimmungen für die Verwaltung dieser Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

3. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verwenden Beförderungsunternehmer den Web-Dienst, um zu verifizieren, ob ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines für eine oder zwei Einreisen ausgestellten Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sind, die Zahl der mit seinem Visum zulässigen Einreisen bereits in Anspruch genommen hat oder ob der Inhaber eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts erreicht hat.

Hierzu geben Beförderungsunternehmer die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung genannten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort „OK“ oder „NOT OK“. Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Beförderungsunternehmer richten ein Authentifizierungssystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass nur dazu befugtes Personal Zugriff auf den Web-Dienst hat. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden.

Wird Drittstaatsangehörigen die Beförderung aufgrund der Antwort des Web-Dienstes verweigert, so teilen die Beförderungsunternehmer ihnen mit, dass diese Verweigerung auf im EES gespeicherte Informationen zurückzuführen ist, und informieren sie über ihre Rechte auf Zugang zu den im EES gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein persönliches Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b aktualisiert werden muss, wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen. Dies gilt nicht für visumpflichtige Drittstaatsangehörige, wenn ein Gesichtsbild im VIS mit der Angabe gespeichert ist, dass es bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) dem Gesichtsbild gemäß Artikel 15, es sei denn, ein Gesichtsbild ist im VIS mit der Angabe gespeichert, dass es bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Wird bei einem Drittstaatsangehörigen, dessen persönliches Dossier ein Gesichtsbild gemäß Absatz 1 Buchstabe d enthält, in der Folge ein Gesichtsbild im VIS mit der Angabe gespeichert, dass es bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde, so löscht das EES das Gesichtsbild aus dem persönlichen Dossier.“

6. In Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn dem Drittstaatsangehörigen die Einreise wegen eines Grundes nach Anhang V Teil B Kennbuchstaben B oder D der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wird und Zweifel an der Echtheit des im VIS gespeicherten Gesichtsbilds bestehen, wird abweichend von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung das Gesichtsbild nach Buchstabe a direkt vor Ort aufgenommen und ungeachtet dessen, dass im VIS ein Gesichtsbild gespeichert ist, in das persönliche Dossier aufgenommen.“

7. Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Suchabfrage im EES anhand der Daten nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so vergleichen die Grenzbehörden

- a) bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen das direkt vor Ort aufgenommene Gesichtsbild mit dem Gesichtsbild gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung oder nehmen eine Verifizierung der Fingerabdrücke anhand des EES vor, und
- b) bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen
 - i) das direkt vor Ort aufgenommene Gesichtsbild mit dem im EES gespeicherten Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung oder mit dem im VIS gemäß Artikel 9 Nummer 5 der Verordnung (EG) 767/2008 gespeicherten direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild oder
 - ii) sie nehmen eine Verifizierung der Fingerabdrücke direkt anhand des VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor.

Für die Verifizierung der Fingerabdrücke oder des direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds anhand des VIS bei Visuminhabern können die Grenzbehörden die Suchabfrage im VIS, wie in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung Nr. 767/2008 vorgesehen, direkt aus dem EES durchführen.“

8. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen die Suchabfrage im VIS anhand der in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Daten ergibt, dass Daten zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen im VIS gespeichert sind, wird eine Verifizierung der Fingerabdrücke oder des direkt vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds anhand des VIS gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgenommen. Zu diesem Zweck kann die Grenzbehörde, wie in Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehen, aus dem EES eine Suchabfrage im VIS durchführen. Ist eine Verifizierung eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 dieses Artikels nicht erfolgreich, so greifen die Grenzbehörden auf die VIS-Daten zur Identifizierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu.“

9. In Artikel 24 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die zuständigen Visumbehörden und die Behörden, die für die Entscheidung über einen Antrag auf ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind, haben Zugriff auf die einschlägigen Daten im EES, um die Treffer, die sich aus den Abfragen im EES gemäß Artikel 9c und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ergeben, manuell zu verifizieren und Anträge zu prüfen und über sie zu entscheiden.“

10. In Artikel 35 Absatz 4 werden die Wörter „über die Infrastruktur des VIS“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/399

Die Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 3 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Befindet sich der Drittstaatsangehörige im Besitz eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, so umfasst die eingehende Kontrolle bei der Einreise die Verifizierung der Identität des Inhabers des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und der Echtheit und Gültigkeit des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels; dazu wird eine Abfrage des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß Artikel 22g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt.“

Ist die Verifizierung des Inhabers des Dokuments oder gegebenenfalls des Dokuments gemäß Artikel 22g der genannten Verordnung nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers, der Echtheit des Dokuments und/oder des Reisedokuments, so prüfen die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden den Chip des Dokuments.“

2. Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis f werden gestrichen.
3. Anhang VII Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - „6.1. Die Grenzschutzbeamten widmen Minderjährigen unabhängig davon, ob diese in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß dieser Verordnung wie Erwachsene kontrolliert.
 - 6.2. Bei begleiteten Minderjährigen überprüft der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist oder die Vormundschaft hat, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten oder dem Vormund entzogen wurde. In letzterem Fall stellt der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen an, damit er etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche bei den gemachten Angaben feststellen kann.
 - 6.3. Bei unbegleiteten Minderjährigen vergewissern sich die Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege vor allem, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten oder des Vormunds verlassen.
 - 6.4. Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen, bei denen Informationen über Minderjährige eingeholt werden können, und teilen dies der Kommission mit. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten eine Liste der nationalen Kontaktstellen zur Verfügung.

- 6.5. Bei Zweifeln über die unter den Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Umstände können Grenzschutzbeamte die Liste der nationalen Kontaktstellen zu Minderjährigen konsultieren.
- 6.6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grenzschutzbeamten, die biometrische Daten von Kindern verifizieren oder verwenden, um ein Kind zu identifizieren, speziell geschult sind, um dies auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln zu tun. Wenn ein Kind von einem Elternteil oder einem Vormund begleitet wird, ist diese Person bei dem Kind, wenn die biometrischen Daten für die Identifizierung verifiziert oder verwendet werden. Es wird kein Zwang angewendet. Die Mitgliedstaaten sorgen erforderlichenfalls dafür, dass die Infrastruktur an Grenzübergangsstellen für die Verwendung biometrischer Daten von Kindern ausgelegt ist.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1240

Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„da) Unterstützung der Ziele des VIS, das Visumantragsverfahren zu erleichtern und zur Prävention von Gefahren für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten beizutragen, indem Abfragen im ETIAS, einschließlich der Überwachungsliste gemäß Artikel 34, ermöglicht werden;“

2. In Artikel 7 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:

„ca) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 9j der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nach Konsultation des VIS-Überprüfungsausschusses zu definieren, festzulegen, ex-ante zu bewerten, anzuwenden, ex-post zu beurteilen, zu überarbeiten und zu löschen;“

3. Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben e und h erhält folgende Fassung:

„e) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung und der Anwendung des Artikels 33 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 9j der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen;“

„h) die Beförderungsunternehmer im Falle eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems gemäß Artikel 46 Absatz 1 oder des VIS gemäß Artikel 45d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu benachrichtigen;“

4. In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) Informationen über die Funktionsweise der spezifischen Risikoindikatoren für das VIS;“

5. In Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„h) manuell die Treffer in der ETIAS-Überwachungsliste, ausgelöst durch automatische Abfragen des VIS gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, zu verifizieren und diese Treffer gemäß Artikel 9e der genannten Verordnung weiterzuverfolgen.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11b

Interoperabilität mit dem VIS

Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] werden das ETIAS-Zentralsystem und der CIR mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 eingerichteten Europäischen Suchportal (ESP) verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird.“

7. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„4b) Der Zugang der Visumbehörden und der für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 beschränkt sich auf die Verifizierung, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, oder sein Reisedokument einer im ETIAS-Zentralsystem erteilten, verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung entspricht, und die Gründe für diese Entscheidung.“

8. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IXa

NUTZUNG VON ETIAS DURCH VISUMBEHÖRDEN UND DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES VISUMS FÜR EINEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT ODER EINES AUFENTHALTSTITELS ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 49a

Datenzugriff durch Visumbehörden und die für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden

Für die Zwecke der Überprüfungen gemäß Artikel 9c und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 haben die zuständigen Visumbehörden und die für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden das Recht auf Zugriff auf die einschlägigen Daten im ETIAS-Zentralsystem und im CIR.“

9. In Artikel 69 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) die Treffer, die durch die automatischen Abfragen des VIS gemäß den Artikeln 9a und 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ausgelöst werden, die Daten, die von den zuständigen Visumbehörden und den für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden verarbeitet werden, um die Treffer gemäß den Artikeln 9c und Artikel 22b der genannten Verordnung manuell zu verifizieren, und die von den nationalen ETIAS-Stellen gemäß Artikel 9e der genannten Verordnung verarbeiteten Daten.“

10. In Artikel 75 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die spezifischen Risikoindikatoren nach Artikel 9j der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1860

Die Verordnung (EU) 2018/1860 wird wie folgt geändert:

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in das SIS eingegebenen und dort verarbeiteten Daten die in Artikel 6 bis 19, Artikel 20 Absätze 3 und 4, Artikel 21, 23, 32, 33, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 36c sowie Artikel 38 bis 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 festgelegten Bedingungen für die Eingabe, Bearbeitung und Aktualisierung von Ausschreibungen, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und von eu-LISA, die Voraussetzungen für den Zugriff auf Ausschreibungen und die Prüffristen für Ausschreibungen, die Datenverarbeitung, den Datenschutz, die Haftung und Überwachung sowie die Statistiken.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1861

Die Verordnung (EU) 2018/1861 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Führen von Protokollen zum Zwecke der Interoperabilität mit dem VIS

Jeder Datenverarbeitungsvorgang im SIS und im VIS gemäß Artikel 36c wird im Einklang mit Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 protokolliert.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 36c

Interoperabilität mit dem VIS

Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] wird das zentrale System des SIS mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 eingerichteten Europäischen Suchportal (ESP) verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/817

Die Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. ‚benannte Behörden‘ die benannten Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 4 Nummer 3a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/1240;“

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach Artikel 9 Nummer 6 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und nach Artikel 9 Nummer 5 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j der genannten Verordnung, sofern das Gesichtsbild im VIS mit der Angabe gespeichert ist, dass es bei Einreichung des Antrags direkt vor Ort aufgenommen wurde;“

3. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis ca, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g, j und k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“
4. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Visumbehörden und für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im VIS gemäß der genannten Verordnung;
- ba) die benannten VIS-Behörden gemäß Artikel 9d und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 bei der manuellen Verifizierung von Treffern, die durch automatische Abfragen aus dem VIS an das ECRIS-TCN gemäß der genannten Verordnung ausgelöst wurden;“
5. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Nachname (Familiennamen), Vorname oder Vornamen, Geburtsdatum, Ort und Land der Geburt, Geschlecht und Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten gemäß Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“
6. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Visumbehörden und für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels zuständigen Behörden bei Übereinstimmungen, die bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im VIS gemäß der genannten Verordnung erzielt wurden, mit Ausnahme der Fälle gemäß Buchstabe ba;
- ba) die benannten VIS-Behörden gemäß Artikel 9d und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nur bei gelben Verknüpfungen zwischen Daten im VIS und im ECRIS-TCN bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes im VIS gemäß der genannten Verordnung;“

7. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 45a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1860 enthält. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischen Nutzerprofilen und wird den in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 45a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240 und Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

8. In Artikel 72 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt das ESP für die Zwecke der automatischen Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 den Betrieb nur für diese Zwecke ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] auf.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896

Die Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Buchstabe afa eingefügt:

„afa) Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“

Artikel 11
Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI

Der Beschluss 2008/633/JI wird aufgehoben. Bezugnahmen auf den Beschluss 2008/633/JI gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.

Artikel 12
Inbetriebnahme

- (1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Festlegung des Tags der Inbetriebnahme des VIS gemäß dieser Verordnung. Die Kommission erlässt diesen Beschluss, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Maßnahmen gemäß Artikel 5a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 9 Unterabsatz 2, Artikel 9h Absatz 2, Artikel 9j Absätze 2 und 3, Artikel 22b Absatz 19, Artikel 29 Absatz 2a, Artikel 29a Absatz 3, Artikel 45, Artikel 45c Absätze 3 und 5, Artikel 45d Absatz 2, Artikel 48a, Artikel 49 und Artikel 50 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wurden erlassen;
 - b) eu-LISA hat die Kommission über den erfolgreichen Abschluss aller Tests unterrichtet;
 - c) die Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dieser Verordnung getroffen haben, und haben der Kommission und eu-LISA die Informationen nach Artikel 45b der Verordnung (EG) 767/2008 mitgeteilt.
- (2) Die Kommission überwacht aufmerksam die Fortschritte bei der schrittweisen Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Tests nach Absatz 1 Buchstabe b.

- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] und danach jedes Jahr, bis der Beschluss der Kommission nach Absatz 1 erfolgt ist, einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht muss ausführliche Angaben zu den entstandenen Kosten sowie zu etwaigen Risiken enthalten, die sich auf die Gesamtkosten des VIS auswirken könnten, die zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Im Falle von Verzögerungen bei der vollumfänglichen Durchführung dieser Verordnung informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Gründe für die Verzögerungen sowie über deren zeitliche Auswirkungen und Kosten.

- (4) Der Beschluss der Kommission gemäß Absatz 1 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 13

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 12 festgelegten Tag, mit Ausnahme

- a) von Artikel 1 Nummern 53 bis 61, der ab dem ... [1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] gilt;
- b) von Artikel 1 Nummer 65 in Bezug auf Artikel 45e und Artikel 45f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der ab dem ... [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] gilt;

- c) von Artikel 1 Nummer 8 in Bezug auf Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f in Bezug auf Artikel 6 Absatz 5 der genannten Verordnung, Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe f in Bezug auf Artikel 9 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung, Nummer 15 in Bezug auf Artikel 9h Absatz 2 und Artikel 9j Absatz 2 und Artikel 9e Absatz 3 der genannten Verordnung, Nummer 35 in Bezug auf Artikel 22b Absatz 19 der genannten Verordnung, Nummer 44 Buchstabe d in Bezug auf Artikel 29 Absatz 2a der genannten Verordnung, Nummer 45 in Bezug auf Artikel 29a Absatz 3 der genannten Verordnung, Nummer 62, Nummer 65 in Bezug auf Artikel 45c Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 45c Absatz 5 und Artikel 45d Absatz 3 der genannten Verordnung, Nummer 67 und Nummer 68, Nummer 70 in Bezug auf Artikel 50 Absatz 4 der genannten Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung 2017/2226, die ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG 1

Entsprechungstabelle für die Entscheidung 2004/512/EG des Rates

Entscheidung 2004/512/EG des Rates	Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2a
Artikel 2	–
Artikel 3 und Artikel 4	Artikel 45
Artikel 5	Artikel 49
Artikel 6	–

ANHANG 2

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Beschluss 2008/633/JI des Rates	Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 4
Artikel 3	Artikel 22l und Artikel 22m Artikel 45ab
Artikel 4	Artikel 22n
Artikel 5	Artikel 22o
Artikel 6	Artikel 22t
Artikel 7	Artikel 22m Artikel 22r
Artikel 8	Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4 und Absatz 5 und KAPITEL VI
Artikel 9	Artikel 32
Artikel 10	Artikel 33
Artikel 11	Artikel 35
Artikel 12	Artikel 36
Artikel 13	Artikel 30
Artikel 14	Artikel 38
Artikel 15	–
Artikel 16	Artikel 22s
Artikel 17	Artikel 50

Entwurf

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, der Verordnung (EU) 2016/794, der
Verordnung (EU) 2018/1862, der Verordnung (EU) 2019/816 und der Verordnung
(EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen
Informationssystemen der EU für Zwecke des VIS**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78
Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und
Artikel 88 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ... , S.

² ABl. C ... vom ... , S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Visa-Informationssystem (VIS) wurde mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates³ als technische Lösung für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das VIS sowie die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (im Folgenden „VIS-Verordnung“) geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen auf Erteilung solcher Visa und die damit verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Mit Beschluss 2008/633/JI des Rates⁶ haben die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zum VIS erhalten. Der Inhalt des genannten Beschlusses sollte in die VIS-Verordnung aufgenommen werden, um sie mit den geltenden Verträgen in Einklang zu bringen.
- (2) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 hergestellt, sodass die EU-Informationssysteme und ihre Daten einander ergänzen, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Einreisen und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.

³ Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁶ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

- (3) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, damit den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender und künftiger Informationssysteme der EU erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und vereinfacht werden und damit der Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, zum ETIAS und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, des ETIAS, von Eurodac, des SIS und des ECRIS-TCN gefördert werden.
- (4) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, das ETIAS, Eurodac, das SIS und das ECRIS-TCN sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das mit der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen.
- (5) Das ESP wird es ermöglichen, dass im VIS erfasste Daten mittels einer einzigen Abfrage mit den in jedem anderen Informationssystem erfassten Daten abgeglichen werden.
- (6) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste, so sollte der Antrag manuell von einem Sachbearbeiter der verantwortlichen Behörde bearbeitet werden. Im Anschluss an die Prüfung sollte die verantwortliche Behörde entscheiden, ob das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel erteilt wird oder nicht.

- (7) In der vorliegenden Verordnung wird festgelegt, wie diese Interoperabilität herzustellen ist und wie die Bedingungen für die Abfrage von in Eurodac, im SIS und im ECRIS-TCN gespeicherten Daten und von Europol-Daten durch das automatisierte VIS-Verfahren zur Ermittlung von Treffern anzuwenden sind. Daher müssen die Verordnung (EU) Nr. 603/2013, die Verordnung (EU) 2016/794, die Verordnung (EU) 2018/1862, die Verordnung (EU) 2019/816 und die Verordnung (EU) 2019/818 geändert werden, um das VIS mit den anderen Informationssystemen der EU und mit Europol-Daten zu verbinden.
- (8) Die Bedingungen, unter denen einerseits die Visumbehörden die in Eurodac gespeicherten Daten abfragen können und andererseits die benannten VIS-Behörden die Europol-Daten, bestimmte SIS-Daten und die im ECRIS-TCN gespeicherten Daten für die Zwecke des VIS abfragen können, sollten durch klare und präzise Vorschriften für den Zugriff dieser Behörden auf diese Daten, die Art der Abfragen und die Kategorien von Daten geschützt werden, die alle auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein sollten. Ebenso sollten die im VIS-Antragsdatensatz gespeicherten Daten nur für diejenigen Mitgliedstaaten sichtbar sein, die die zugrunde liegenden Informationssysteme gemäß den Modalitäten ihrer Teilnahme betreiben.
- (9) Mit der Verordnung (EU) XXXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] werden der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) neue Aufgaben wie die Abgabe von Stellungnahmen aufgrund von Konsultationsersuchen der benannten VIS-Behörden und der nationalen ETIAS-Stellen übertragen. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Aufgaben muss die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ daher entsprechend geändert werden.

⁷ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (10) Zur Unterstützung des VIS-Ziels, zu prüfen, ob ein Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde, sollte das VIS in der Lage sein zu verifizieren, ob zwischen den Daten in den VIS-Antragsdatensätzen und den ECRIS-TCN-Daten im Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wegen einer terroristischen Straftat oder einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat vorliegen, Übereinstimmungen bestehen, wenn die Straftaten nach dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind.
- (11) Wenn eine Abfrage im ECRIS-TCN einen Treffer ergibt, sollte das nicht automatisch so verstanden werden, dass der betreffende Drittstaatsangehörige in den angegebenen Mitgliedstaaten verurteilt worden ist. Das Vorliegen von Vorstrafen sollte ausschließlich anhand der Angaben aus dem Strafregister der betreffenden Mitgliedstaaten nachgewiesen werden.
- (12) Diese Verordnung lässt die Richtlinie 2004/38/EG⁸ unberührt.
- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf das SIS nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1862 beziehen, den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁸ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

- (14) Soweit sich die Bestimmungen dieser Verordnung auf das SIS nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1862 beziehen, beteiligt sich Irland an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates⁹. Soweit sich ihre Bestimmungen auf Europol, Eurodac und das ECRIS-TCN beziehen, beteiligt sich Irland darüber hinaus nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf das SIS nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1862 beziehen, eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹¹ genannten Bereich gehören.

⁹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

¹⁰ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹¹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (16) Für die Schweiz stellt diese Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf das SIS nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1862 beziehen, eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates¹³ genannten Bereich gehören.
- (17) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf das SIS nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1862 beziehen, eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁵ genannten Bereich gehören.
- (18) Damit diese Verordnung in den geltenden Rechtsrahmen passt, müssen die Verordnung (EU) Nr. 603/2013, die Verordnung (EU) 2016/794, die Verordnung (EU) 2019/816 und die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechend geändert werden –

¹² ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹³ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

¹⁴ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁵ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wird wie folgt geändert:

1. Ein neues Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL VIa
ZUGANG DER VISUMBEHÖRDEN

Artikel 22a

Zugang der zuständigen Visumbehörden zu Eurodac

Für die Zwecke der manuellen Verifizierung von Treffern, die durch die automatischen Abfragen des VIS gemäß Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ausgelöst werden, und zur Prüfung und Entscheidung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 haben die zuständigen Visumbehörden Zugang zu Eurodac, um Daten in schreibgeschützter Form abzufragen.

Artikel 22b

Interoperabilität mit dem VIS

Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten Europäischen Suchportal verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird.“

2. Es wird folgender [...] neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 28a

Führen von Aufzeichnungen oder Protokollen für die Zwecke der Interoperabilität mit dem VIS

Bei der Abfrage von Eurodac nach Artikel 22a dieser Verordnung wird nach Artikel 28 dieser Verordnung und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 jeder einzelne Datenverarbeitungsvorgang in Eurodac und im VIS aufgezeichnet oder protokolliert.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/794

Die Verordnung (EU) Nr. 2016/794 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(q) Abgabe einer Stellungnahme aufgrund eines Konsultationsersuchens gemäß Artikel 9e Absatz 4, Artikel 9g Absatz 4 und Artikel 22b Absatz 12 und Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.“

2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Zugang von Eurojust, OLAF und, nur für die Zwecke des ETIAS, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und, nur für die Zwecke des VIS, der benannten VIS-Behörden zu von Europol gespeicherten Informationen“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(1b) Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die benannten VIS-Behörden für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung übermittelten Daten nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen des Mitgliedstaats, der Unionseinrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der bzw. die die Informationen übermittelt, gemäß Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung bleiben davon unberührt.

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, nach Zustimmung der Stelle, die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung der sich auf das VIS beziehenden Aufgaben der benannten VIS-Behörden erforderlich sind.

Die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1862

Die Verordnung (EU) 2018/1862 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Führen von Protokollen für die Zwecke der Interoperabilität mit dem VIS

Jeder Datenverarbeitungsvorgang im SIS und im VIS gemäß Artikel 50a dieser Verordnung wird im Einklang mit Artikel 18 dieser Verordnung und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 protokolliert.“

2. In Artikel 44 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) manuelle Verifizierung von Treffern, die durch automatische Abfragen des VIS ausgelöst werden, und Prüfung, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß den Artikeln 9d und 9g oder Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 darstellen würde.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 50a
Interoperabilität mit dem VIS

Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] wird das zentrale System des SIS mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten Europäischen Suchportal (ESP) verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/816

Die Verordnung 2019/816 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die benannten VIS-Behörden die Daten im ECRIS-TCN verwenden dürfen, um zu prüfen, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingestuft wird.“

2. In Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Mit dieser Verordnung wird auch das Ziel des VIS, zu prüfen, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 darstellen würde, unterstützt.“

3. Artikel 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚zuständige Behörden‘ die Zentralbehörden, Eurojust, Europol und die EUSTa und die benannten VIS-Behörden gemäß Artikel 9d und Artikel 22b Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die gemäß der vorliegenden Verordnung Zugang zum ECRIS-TCN haben und dieses System abfragen dürfen;“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) eine Kennzeichnung, mit der für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 angegeben wird, dass der betreffende Drittstaatsangehörige wegen einer terroristischen Straftat oder einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt wurde, wenn die Straftaten nach dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, und in solchen Fällen den Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise der Urteilsmitgliedstaaten.“;

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Der CIR enthält die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b und folgende Daten nach Absatz 1 Buchstabe a: Nachname (Familiename), Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde und Staat), Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, gegebenenfalls frühere Namen, Pseudonyme und/oder Aliasnamen (sofern vorhanden); falls verfügbar, Art und Nummer der Reisedokumente der Person sowie Bezeichnung der ausstellenden Behörde. Der CIR kann die in Absatz 3 genannten Daten sowie in den Fällen, auf die in Absatz 1 Buchstabe c Bezug genommen wird, den Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise der Urteilsmitgliedstaaten enthalten. Die übrigen ECRIS-TCN-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Werden aufgrund der automatischen Verarbeitung gemäß Artikel 27a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Treffer ermittelt, so sind die Kennzeichnungen und der Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise der Urteilsmitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels für die Zwecke der Verifizierungen gemäß Artikel 7a der vorliegenden Verordnung in Verbindung mit Artikel 9a Absatz 3a Buchstabe e oder Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nur über das zentrale VIS zugänglich und abfragbar.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 sind die Kennzeichnungen und der Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise der Urteilsmitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe c für keine andere Behörde als die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats, die den gekennzeichneten Datensatz angelegt hat, sichtbar.“

5. Artikel 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei einem Treffer stellt das Zentralsystem oder der CIR der zuständigen Behörde automatisch Informationen darüber bereit, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu den betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, einschließlich der damit verbundenen Referenznummern gemäß Artikel 5 Absatz 1 sowie sämtlicher dazugehörigen Identitätsangaben. Diese Identitätsangaben dürfen nur verwendet werden, um die Identität des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu verifizieren. Das Ergebnis einer Abfrage im Zentralsystem darf lediglich genutzt werden

- a) für die Zwecke eines Ersuchens nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI,
- b) für die Zwecke eines Ersuchens nach Artikel 17 Absatz 3 dieser Verordnung, oder
- e) für die Zwecke der Prüfung, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 darstellen würde.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Nutzung des ECRIS-TCN für VIS-Verifizierungen

- (1) Ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] wird das ECRIS-TCN mit dem mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten Europäischen Suchportal (ESP) verbunden, damit die automatische Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ermöglicht wird, um das ECRIS-TCN abzufragen und die einschlägigen Daten im VIS mit den einschlägigen ECRIS-TCN-Daten im CIR, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung gekennzeichnet sind, abzugleichen.
- (2) Die benannten VIS-Behörden nach Artikel 9d und Artikel 22b Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sind für die Zwecke der Aufgaben gemäß der genannten Verordnung berechtigt, auf ECRIS-TCN-Daten im CIR zuzugreifen. Sie erhalten jedoch nur Zugriff auf Datensätze, denen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung eine Kennzeichnung hinzugefügt wurde.“

7. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Speicherfrist löscht die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats den Datensatz, einschließlich Fingerabdruckdaten, Gesichtsbildern oder Kennzeichnungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c aus dem Zentralsystem und aus dem CIR. In den Fällen, in denen die Daten im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen einer terroristischen Straftat oder einer anderen Straftat nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c aus dem nationalen Strafregister gelöscht werden, jedoch Informationen über andere Verurteilungen derselben Person gespeichert bleiben, wird nur die Kennzeichnung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c aus dem Datensatz entfernt. Die Löschung erfolgt nach Möglichkeit automatisch und in jedem Fall spätestens einen Monat nach Ablauf der Speicherfrist.“

8. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Kennzeichnungen, soweit es sich um Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten handelt, 25 Jahre nach Erstellen der Kennzeichnung und, soweit es sich um Verurteilungen im Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten handelt, 15 Jahre nach Erstellen der Kennzeichnung automatisch gelöscht.

9. In Artikel 24 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in das Zentralsystem und in den CIR eingegebenen Daten dürfen nur zum Zweck der Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen vorliegen, verarbeitet werden, oder zur Unterstützung des Ziels des VIS, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu prüfen, ob der Antragsteller, der ein Visum, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

Führen von Protokollen für die Zwecke der Interoperabilität mit dem VIS

Für die Abfragen nach Artikel 7a dieser Verordnung wird nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 jeder einzelne ECRIS-TCN-Datenverarbeitungsvorgang im CIR und im VIS protokolliert.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/818

Die Verordnung 2019/818 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„(20) ‚benannte Behörden‘ die benannten Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 4 Nummer 3a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/1240;“

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke des Artikels 9a und des Artikels 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 werden im CIR auch die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 gespeichert, und zwar logisch von den Daten nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels getrennt. Auf die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 darf nur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der genannten Verordnung zugegriffen werden.“

3. In Artikel 68 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt das ESP für die Zwecke der automatischen Verarbeitung gemäß Artikel 9a und Artikel 22b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 den Betrieb nur für diese Zwecke ab dem Beginn der Anwendung des überarbeiteten VIS gemäß Artikel 9 der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung] auf.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Beginns der Anwendung gemäß Artikel 13 [Unterabsatz 2] der Verordnung XXX/XXX [zur Änderung der VIS-Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.